



Bericht

über die Prüfung des

Jahresabschlusses der

Stadt Oestrich-Winkel

für das

Haushaltsjahr 2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeiner Teil	4
1. Prüfungstätigkeit	4
1.1 Rechtliche Grundlagen und Prüfungsauftrag	4
1.2 Grundlagen der Finanz- und Haushaltswirtschaft, Prüfungsunterlagen	7
1.3 Entlastung der Vorjahre (2010-2012) und Aufstellung des Jahresabschlusses 2014	8
1.4 Grundsätzliche Anmerkungen zum Prüfungsverfahren und Prüfungsumfang	8
2. Buchführung und Software	11
3. Prüfungsergebnis und Schlussbemerkungen	12
Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2014	18
1. Vermögenslage	18
2. Ertrags- und Aufwandslage	19
Ergebnisrechnung	19
2.1 Verwaltungsergebnis	20
2.2 Finanzergebnis	21
2.3 Ordentliches Ergebnis	21
2.4 Außerordentliches Ergebnis	22
2.5 Jahresergebnis	23
3. Finanzrechnung	25
4. Prüfung der Mindeststandards	27
4.1 Datenübernahme Vorjahr	27
4.2 Vermögensrechnung	27
4.2.1 Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau	27
4.2.2 Abstimmung der offenen Posten Debitoren mit dem Sachkonto Forderungen	29
4.2.3 Wertberichtigungen auf Forderung	32
4.2.4 Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen	34
4.2.5 Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen	35
4.2.6 Entwicklung der Kassenkredite	36
4.2.7 Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht	37
4.2.8 Abstimmung der offenen Posten Kreditoren mit dem Sachkonto Verbindlichkeiten	38
4.3 Ergebnisrechnung	41
4.3.1 Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit dem Gesamtergebnis	41
4.3.2 Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung	41
4.3.3 Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich	41
4.3.4 Verprobung Schnittstellen mit Finanzbuchhaltungssystem	42
4.3.5 Sonstige Anmerkungen zur Ergebnisrechnung	42
4.4 Finanzrechnung	43
4.4.1 Abgleich der Summe der Teilfinanzrechnungen mit der Finanzrechnung	43
4.4.2 Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen	43
4.4.3 Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)	43
4.5 Anlagen	44
4.5.1 Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagenspiegel, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen etc.)	44
4.5.2 Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten	44
5. Haushaltsrechtliche Aspekte	45
5.1 Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014	45
5.2 Einhaltung des Haushaltsplanes	45
5.3 Einhaltung Kassenkreditrahmen	46
5.4 Einhaltung Sperrvermerke	46
5.5 Einhaltung Kreditermächtigungen	47
5.6 Einhaltung Schutzschirmvereinbarung	48
6. Anlagen zum Jahresabschluss	49
6.1 Anhang und Rechenschaftsbericht	49
6.2 Übersichten zum Jahresabschluss	50
7. Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)	51

Anlagen

Jahresabschluss der Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2014

- Vermögensrechnung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Anhang/Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014
- Anlagen zum Anhang/Rechenschaftsbericht

Bestandteil dieses Prüfungsberichtes muss der von der Stadt Oestrich-Winkel aufgestellte Jahresabschluss (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, Anhang, Rechenschaftsbericht und gesetzlich vorgeschriebene Übersichten) sein. Dieser wird aus Gründen der Praktikabilität von der Verwaltung gesondert mit diesem Bericht vorgelegt.

Allgemeiner Teil

1. Prüfungstätigkeit

1.1 Rechtliche Grundlagen und Prüfungsauftrag

Die Stadt Oestrich-Winkel hatte zum 31.12.2014, dem für die Prüfung maßgebenden Stichtag, 11.524 Einwohner. Zur Stadt Oestrich-Winkel gehören die Stadtteile Mittelheim, Oestrich, Winkel und Hallgarten.

Für das Berichtsjahr 2014 waren als Rechtsgrundlagen die novellierte Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) als auch die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 02.04.2006, geändert durch die Verordnung vom 27. Dezember 2011 (GVBL. I S. 840), maßgebend.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises als zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 131 Abs. 1 HGO.

Nach § 128 HGO ist es das Ziel der Prüfung festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellen
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermitteln.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 erfolgte in einem zusammengefassten Verfahren mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 sowie 2015 bis 2017. Die Prüfung wurde von der Prüferin Annabelle Giesel und dem Prüfer Peer Schmidt im Bürgerzentrum der Stadtverwaltung Oestrich-Winkel als Sitz der IKZ-Kämmerei und in den Räumen der Kreisverwaltung in Bad Schwalbach durchgeführt.

Der Prüfungsumfang und somit die Prüfungsintensität sind von der Situation beeinflusst, mit den personellen Ressourcen Prüfungsrückstände aufzuarbeiten.

Mit der Zusammenfassung der Prüfungsverfahren der Jahresabschlüsse von fünf Haushaltsjahren wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes auf bestehende Rückstände reagiert und der Grundintention des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdluS) vom 03.03.2014 (Ergänzende Hinweise zur Anwendung der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 06. Mai 2010 - Erleichterungen für die Aufstellung von Jahresabschlüssen) Rechnung getragen. Darüber hinaus hat eine Arbeitsgruppe der hessischen Rechnungsprüfungsämter „Mindeststandards für die Prüfung rückständiger Jahresabschlüsse bis 2013“ einen dazu korrespondierenden Prüfungskatalog entwickelt, um Prüfungsrückständen zu begegnen.

Inhalt dieser sog. Mindeststandards sind insbesondere folgende Prüfschritte:

- korrekte Saldenübernahme aus dem Vorjahr
- Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagenspiegel, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen etc.)
- Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht
- Abstimmung der offenen Posten Debitoren und Kreditoren mit den Sachkonten Forderungen und Verbindlichkeiten
- Wertberichtigungen auf Forderung
- Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen
- Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau
- Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit dem Gesamtergebnis
- Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen
- Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich
- Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten
- Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen
- Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)
- Entwicklung der Kassenkredite
- Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung
- Einhaltung Haushaltsplan und Deckungsvermerke

Diese Mindeststandards kamen auch bei diesem Prüfungsverfahren zur Anwendung.

Die Aufstellungserleichterungen für die Kommunen wurden mit Erlass des HMdluS vom 29. Juni 2016 für die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich 2015 verlängert. Demgemäß ist auch die Anwendung der von den hessischen Rechnungsprüfungsämtern entwickelten Mindeststandards für die Prüfung der Jahresabschlüsse bis einschließlich 2015 vorgesehen.

Über diesen Mindeststandard hinaus wurden im Rahmen dieses zusammengefassten Prüfungsverfahrens sachgebietsbezogene Schwerpunktprüfungen vorgenommen. Die Ergebnisse für die fünf Prüfungsjahre sind insbesondere im Jahresabschlussbericht 2017 unter Ziff. 7 dargestellt.

Die Prüfungsschwerpunkte und die Prüfungstiefe sind im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes auf das individuell vor Ort vorgefundene Risikoprofil anzupassen. Hierbei bleibt aber der gesetzliche Auftrag, die kommunalen Vertretungskörperschaften in die Lage zu versetzen, sich ein Bild über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu verschaffen, um über die Entlastung der Gemeindevorstände/Magistrate bzw. Kreisausschüsse entscheiden zu können, die Mindestanforderung an die Prüfungstiefe.

In Anbetracht dessen, dass bestimmte Sachverhalte in allen fünf Prüfungsjahren analog vorlagen, wurden diese schwerpunktmäßig in 2013 und 2017 betrachtet. Für die Jahre 2014 bis 2016 konzentrierte sich die Prüfung vornehmlich auf Sondersachverhalte dieser Perioden.

Über die Prüfung des Jahresabschlusses hinaus haben im Berichtsjahr 2014 eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durch das Rechnungsprüfungsamt stattgefunden. Die jeweiligen Niederschriften wurden seitens der Stadtverwaltung dem Magistrat zur Kenntnis gegeben.

Auskünfte erteilten:

- | | |
|-------------------------|------------------------------------|
| ▪ Werner Fladung | 1. Stadtrat, Kämmerer |
| ▪ Herr Maik Lang | Stadt Eltville (im Rahmen der IKZ) |
| ▪ Frau Pia Kopf | Stadt Oestrich-Winkel |
| ▪ Frau Katrin Spreitzer | Stadt Oestrich-Winkel |
| ▪ Herr Holger Leis | Stadt Eltville (im Rahmen der IKZ) |

Zu einzelnen Prüfungsbereichen wurden weitere Mitarbeiter der Stadtverwaltung Oestrich-Winkel befragt. Die Fragen wurden alle umfassend und bereitwillig beantwortet und - wenn notwendig - durch Dokumente nachgewiesen.

1.2 Grundlagen der Finanz- und Haushaltswirtschaft, Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014 standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Haushaltssatzung 2014 mit dem Haushaltsplan und dessen Anlagen,
- die Kassenanordnungen mit den zahlungsbegründenden Unterlagen,
- der vorläufige Jahresabschluss, bestehend aus

der Vermögensrechnung zum 31.12.2014,

der Ergebnisrechnung vom 01.01. bis 31.12.2014,

der Finanzrechnung vom 01.01. bis 31.12.2014 (direkte Finanzrechnung),

dem Anhang/Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie die gesetzlich vorgesehenen Übersichten sowie

sonstigen Unterlagen, wie z.B. Liste über die in 2014 vorgenommenen Investitionsmaßnahmen, Sachakten der Verwaltung und Saldenlisten.

Die seitens der Stadt Oestrich-Winkel bereitgestellten Unterlagen sind – von ihrem Aufbau und ihrer Aussagekraft – durch den während der Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 stattgefundenen Personalwechsel geprägt.

Die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen zeichnen sich durch einen sehr unterschiedlichen Informationsgehalt sowie einer individuell stark abweichenden Dokumentationssystematik und –tiefe aus.

Dies hatte letztlich Auswirkungen auf die grundsätzliche Prüffähigkeit einzelner Prüfungsgebiete und führte daher zu einem deutlich erhöhten Prüfungsaufwand. Siehe auch unsere Ausführungen unter Ziffer 1.4 dieses Berichtes.

Eine kontinuierliche Verbesserung ist ab dem Haushaltsjahr 2016 erkennbar.

Durch das aktuelle Prüfungsverfahren wurden strukturelle Verbesserungen angestoßen, die sich ab dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 auswirken sollten.

1.3 Entlastung der Vorjahre (2010-2012) und Aufstellung des Jahresabschlusses 2014

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.09.2016 dem Magistrat Entlastung für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 erteilt.

Da die Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017 in diesem zusammengefassten Prüfungsverfahren erfolgt, konnte bisher noch keine Entlastung für den Jahresabschluss 2013 erteilt werden.

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der vorläufige Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 wurde von dem Kämmerer, Herrn 1. Stadtrat Werner Fladung, unterzeichnet und im Magistrat am 23.01.2017 nach § 112 Abs. 9 HGO formell aufgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung hat vom vorläufigen Jahresabschluss noch keine Kenntnis genommen. Der vorläufige Jahresabschluss wurde am 31.01.2018 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung angemeldet. Jahresabschlussunterlagen lagen zum Prüfungsbeginn in Teilen vor.

1.4 Grundsätzliche Anmerkungen zum Prüfungsverfahren und Prüfungsumfang

Zu den bereitgestellten Unterlagen gibt es folgende Feststellungen:

Die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen beschränkten sich überwiegend auf systemische Ausdrücke aus dem Buchhaltungsprogramm. Erläuternde Unterlagen zu Berechnungen und den durch die Verwaltung vorgenommenen Abstimmungshandlungen – beispielsweise im Zusammenhang mit der Verprobung der Forderungen/Verbindlichkeiten mit den entsprechenden OP-Listen oder auch der Rückstellungsbildung – waren noch nicht oder nicht in zufriedenstellenden Maße vorhanden. Einige Unterlagen konnten auf Nachfrage nachgereicht werden (z. B. Unterlagen zur Bildung des Kapitalstocks).

Wir weisen darauf hin, dass eine unzureichende Dokumentation der Aufstellungsschritte die Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Jahresabschlussarbeiten in der Rückschau für die Verwaltung selbst erschwert.

Zudem ist es für einen reibungslosen und Kosten minimierenden Ablauf der Prüfung zwingend erforderlich, dass sämtliche Unterlagen, die die Abstimmungshandlungen der Verwaltung im Rahmen der Jahresabschlusserstellung dokumentieren, dem Rechnungsprüfungsamt zu Beginn des Prüfungsverfahrens vorliegen.

Dieser Punkt wurde mit der Verwaltung eingehend besprochen und anhand konkreter Beispiele erläutert, wie die Dokumentation der Jahresabschlussarbeiten zukünftig erfolgen sollte.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 erfolgte unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes und mit Unterstützung einer Analysesoftware.

Das Kriterium der Wesentlichkeit wurde bei der Abschlussprüfung berücksichtigt. Dieses besagt, dass die Prüfung darauf auszurichten ist, mit hinreichender Sicherheit falsche Angaben aufzudecken, die auf Unrichtigkeiten und Verstöße zurückzuführen sind und die wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung haben. Daher wurde mit einer allgemein anerkannten Methode eine Wesentlichkeitsgrenze berechnet und sich dadurch auf entscheidungserhebliche Sachverhalte konzentriert.

Die Ergebnisse zu den Prüfungen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung des Jahresabschlusses 2014 sind im Detail dem Berichtsteil „Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2014“ zu entnehmen.

Sofern im Rahmen der Prüfung Sachverhalte erkannt wurden, die für die Aussagekraft über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich waren und eine Änderung der vorläufigen Jahresabschlusswerte erforderlich gemacht haben, wurden diese zeitnah mit der Stadtverwaltung erörtert und ggf. entsprechend verbucht.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Umstellung des Rechnungslegungssystems u.a. zur Folge hat, dass die im Rahmen der Prüfung getroffenen Feststellungen zu einer Änderung der vorläufigen Jahresabschlusswerte führen, sofern sie dem Grunde oder der Höhe nach maßgeblich sind.

Im Rahmen dieses Prüfverfahrens hat sich Änderungsbedarf am vorgelegten Jahresabschluss ergeben.

Der durch das Rechnungsprüfungsamt eingeschätzte Änderungsbedarf lag nur – ohne Berücksichtigung der notwendigen höheren Bildung einer FAG-Rückstellung – betragsmäßig unterhalb des im Rahmen der Risikoanalyse ermittelten Schwellenwertes für einen wesentlichen Fehler (Wesentlichkeitsgrenze). Die berechnete Wesentlichkeitsgrenze für das Haushaltsjahr 2014 betrug rd. 340 T€.

Aufgrund unserer Einschätzung, dass der Aufwand zur Ermittlung des exakten Änderungsbedarfs nicht im Verhältnis zu der dadurch erzielten höheren Genauigkeit der ausgewiesenen Jahresabschlusswerte steht, wurde auf eine Korrektur verzichtet.

Ausführungen zur FAG-Rückstellung nach § 39 Abs. 1 Ziffer 7 GemHVO haben wir unter Ziffer 4.2.6 in diesen Bericht aufgenommen.

Die Prüfung war auf Grundlage der beschriebenen Sachverhalte von ihrem Schwerpunkt und der Prüfungsstrategie dahingehend ausgelegt, die grundlegende Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bestätigen zu können sowie eine Aussage darüber zu treffen, inwieweit die Werte des Jahresabschlusses nach § 112 Abs. 1 letzter Satz HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen.

Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen mittels Stichproben. Sofern sich wesentliche Beanstandungen ergeben, wurden diese im Bericht erläutert und sind im Prüfungsergebnis zusammengefasst.

Eine Dokumentation der durchgeführten Prüfungen/Prüfungshandlungen ist in unseren Arbeitspapieren angelegt.

2. Buchführung und Software

Der von der Stadt Oestrich-Winkel im Jahresabschluss 2014 verwendete Kontenplan entspricht dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 13 zur GemHVO).

Die Stadt Oestrich-Winkel verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (NSK) der Firma Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm in der Version 7.

Der Vertrieb der Software „New System Kommunal“ erfolgt in Hessen durch die ekom21 – KGRZ Hessen.

Das Programm beinhaltet die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Steuern & Abgaben sowie Kosten- und Leistungsrechnung (KLR).

Für die Software NSK in der Version 7 liegt zum Prüfungszeitpunkt ein Zertifikat der Firma TÜVIT vom 12.01.2018 vor. Das Zertifikat ist gültig bis 31.12.2020. Zertifizierungen für die davorliegenden Zeiträume liegen ebenfalls vor.

Eine formelle Freigabe der Software gemäß § 33 Abs. 5 Ziff. 1 GemHVO hat Herr Bürgermeister Paul Weimann mit Schreiben vom 07.11.2012 erteilt.

3. Prüfungsergebnis und Schlussbemerkungen

Auf Basis des geprüften Jahresabschlusses 2013 haben wir den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 – bestehend aus Vermögensrechnung, Erfolgsrechnung, Finanzrechnung sowie dem Anhang / Rechenschaftsbericht – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Wesentliche Aufgabe unserer Prüfung war es, eine Beurteilung über die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Planung und Durchführung der Prüfung war darauf ausgerichtet, Unrichtigkeiten und Verstöße, die unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung maßgeblichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, zu erkennen.

Üblicherweise ist die Prüfung der Angaben in den Bestandteilen des Jahresabschlusses und der Buchhaltung auf der Basis von ausreichenden Stichproben bzw. in Teilen auch umfassend erfolgt.

Eingebunden wurde hierbei eine Beurteilung der jeweiligen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

Aufgrund der Besonderheiten des Prüfungsverfahrens, das die Aufarbeitung der Rückstände als maßgeblichen Aspekt berücksichtigt, beschränkt sich die Beurteilung des Jahresabschlusses auf die in den Mindeststandards definierten Prüfungsbereiche.

Die Prüfung erfolgte in sachlicher und formeller Hinsicht so umfassend, dass sie als Grundlage für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss und für die Entscheidung über die Entlastung des Magistrates dienen kann.

Die Bewertung erfolgte bei allen Bilanzpositionen, unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips und Anwendung der eingeräumten Wahlrechte und Bewertungsvereinfachungen, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Verwaltung hat jeweils für den Anhang und den Rechenschaftsbericht ein Dokument erstellt.

Bezüglich der Prüfung des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes wird auf Ziffer 6.1 dieses Berichtes verwiesen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 ist zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Magistrates ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Eine Vollständigkeitserklärung wurde seitens der Verwaltung mit Datum vom 05.12.2019 abgegeben. Danach sind alle bilanzrelevanten Sachverhalte nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt und berücksichtigt worden.

Aufbauend auf unsere Prüfungsergebnisse sowie auf Grundlage der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte kommen wir zu folgendem

Prüfungsergebnis:

Der vorliegende Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 ist aus den Zahlen der Buchführung und den Vermögens- und Verbindlichkeitsverzeichnissen im Wesentlichen richtig entwickelt worden.

Die bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gemäß dem Grundsatz der Bilanzierungsstetigkeit beibehalten.

Die Grundsätze der vorsichtigen Bewertung und ordnungsmäßiger Buchführung wurden überwiegend beachtet.

Der dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss entspricht bis auf wenige Ausnahmen den im Buchungssystem enthaltenen Werten.

Zu folgenden Punkten haben sich jedoch im Rahmen der Prüfung Feststellungen ergeben:¹

- Jahresabschlussunterlagen
Bei den Jahresabschlussunterlagen sehen wir ein hohes Entwicklungspotential um zukünftig eine aufwendige Prüfung zu vermeiden.
- Jahresabschlussbuchungen
Es ist festzustellen, dass die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorgenommenen Abschlussbuchungen teilweise zu einem Zeitpunkt stattfanden, zudem auch noch reguläre Buchungen im Haushaltsjahr 2014 vorgenommen wurden. Bestimmte Abschlussbuchungen bspw. im Rahmen der Forderungsbewertung sollten aber zwingend erst nach Erledigung aller laufenden Buchungen des Haushaltsjahres stattfinden. Um eine zeitliche Überschneidung zu vermeiden, empfehlen wir für zukünftige Haushaltjahre eine Jahresabschlussverfügung der Behördenleitung als Dienstanweisung zu erstellen und in dieser einen „Buchungsschluss“ festzulegen.

Zudem kann der Einsatz einer sog. „Checkliste der durchzuführenden Jahresabschlussarbeiten“ ein geeignetes Instrument darstellen, um einen strukturierten Ablauf der Jahresabschlussarbeiten zu unterstützen. Im Aufstellungsprozess kann so eine Erledigung aller notwendigen Arbeiten gewährleistet werden.
- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
Es ist sicherzustellen, dass der vom Magistrat beschlossene Jahresabschluss wertmäßig dem systemischen Abschluss entspricht.

¹ Die Aufzählung erfolgt in der Reihenfolge der Anmerkungen im Prüfbericht und stellt keine Wertung dar.

- Ergebnisverwendung (Ziffer 2.5)

Im Rahmen der Umsetzung der Erkenntnisse aus dem vorangegangenen Prüfverfahren wurde seitens der Stadt Oestrich-Winkel die Struktur der Bilanzposition „Ergebnisverwendung“ überarbeitet. Leider ist hierdurch die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisverwendung für die einzelnen Haushaltsjahre bis einschließlich 2011 verloren gegangen.

- Finanzrechnung (Ziffer 3)

Der Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres in der Finanzrechnung stimmt – bis auf eine Differenz in Höhe von 223.147,36 € – mit dem Bilanzausweis an Flüssigen Mitteln überein.

Wie in den Vorjahren ist Hintergrund der benannten Differenz, dass die Flüssigen Mittel der Alfred-Wilfert-Stiftung sowie die Stiftungsmittel des Mehrgenerationenhauses zwar bilanziell, nicht aber innerhalb der Finanzrechnung und im Tagesabschluss dargestellt sind.

Wir bitten, zukünftig etwaige Zahlungsflüsse der Stiftungen in der Finanzrechnung unter den haushaltsunwirksamen Zahlungen auszuweisen.

- Anlagevermögen (Ziffer 4.2.1)

Es ist festzustellen, dass der Ausweis einzelner Vermögensgegenstände im Buchhaltungssystem nicht vollständig mit dem Ausweis im Anlagenspiegel übereinstimmte. Der bilanzielle Ausweis der Anlagengüter und die buchhalterische Erfassung sind aber identisch.

- Forderungen (Ziffer 4.2.2)

Es besteht weiterhin ein Aufarbeitungsbedarf bei der Abstimmung der Forderungskonten in der Finanzbuchhaltung mit den zugehörigen Offenen-Posten-Listen der Debitoren. Für das Haushaltsjahr 2014 verbleibt zwischen OP-Abstimmung und Forderungskonten eine ungeklärte Differenz.

Mittelfristiges Ziel sollte es sein, ein Ansteigen der Differenzen zu verhindern, indem künftig alle Buchungen auf den betroffenen Konten konsequent sowohl in Haupt- und Nebenbuch vorgenommen werden. Erst wenn dieses vorrangige Ziel erreicht wurde, sollte die Kämmerei gemeinsam mit der Kasse die Differenzen zurückliegender Haushaltsjahre bereinigen.

Zu den Forderungen gegen verbundene Unternehmen ist festzustellen, dass zur Prüfung keine Unterlagen für die Rheingauwasser GmbH vorgelegt werden konnten.

Anmerkungen zu einzelnen Forderungskonten haben wir zudem unter Ziffer 4.2.2 in diesem Bericht aufgenommen. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

- Debitorische Kreditoren (Ziffer 4.2.2)

Es bleibt festzustellen, dass einige der zum Stichtag überzahlten Verbindlichkeiten-Sachkonten auch an den Bilanzstichtagen der Vorjahre regelmäßig einen Bestand mit umgekehrtem Vorzeichen auswiesen. Wir empfehlen der Verwaltung, die Hintergründe aufzuklären.

- Wertberichtigungen auf Forderungen (Ziffer 4.2.3)

Einzelwertberichtigungen nimmt die Stadt Oestrich-Winkel grundsätzlich zu 100 Prozent vor. Wir empfehlen, künftig zu prüfen, ob ggf. auch geringere Risiken in den Wertberichtigungen abgebildet werden sollten.

Im Zusammenhang mit der Verbuchung der Niederschlagung von Forderungen empfehlen wir der Stadt, die Verfahrensweise zu harmonisieren und künftig über alle Forderungsarten hinweg entweder eine „Verbuchung als Einzelwertberichtigung“ oder eine „Verbuchung als Abschreibung“ vorzunehmen.

Die angewandte Buchungspraxis im Zusammenhang mit der Niederschlagung von Forderungen ist zudem ein Beispiel dafür, dass die innerstädtische Kommunikation künftig noch Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Eine engere abteilungsübergreifende Abstimmung könnte Arbeitsabläufe vereinfachen, die Transparenz der zu bearbeitenden Verwaltungsvorfälle erhöhen und Missverständnissen vorbeugen.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Pauschalwertberichtigung sollten künftig alle – nicht einzelwertberichtigten – Forderungen berücksichtigt werden, die einem Ausfallrisiko unterliegen.

- Flüssige Mittel (Ziffer 4.2.4)

Zwischen dem Bilanzausweis der Flüssigen Mittel der Alfred-Wilfert-Stiftung sowie der Stiftungsmittel des Mehrgenerationenhauses und den entsprechenden Bankkontoauszügen ergab sich zum Stichtag keine vollständige Übereinstimmung. Es ist der Stadt Oestrich-Winkel zu empfehlen, auch bei den Stiftungen zu jedem einzelnen Bankkonto auch ein korrespondierendes Sachkonto einzurichten.

- Rückstellungen (Ziffer 4.2.5)

Wir weisen im Zusammenhang mit der Bildung der Rückstellung für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen darauf hin, dass die Stadt Oestrich-Winkel, die einzige von uns zu prüfende Kommune ist, die nicht das Angebot der Kommunalbeamtenversorgungskasse für das kostenfreie Gutachten annimmt. Die Höhe dieser Rückstellung wird - wie in den Vorjahren – durch einen externen Anbieter errechnet.

Zusätzlich merken wir an, dass in dem Gutachten die notwendige Angabe nach Hinweis 4 zu § 39 GemHVO fehlt. Danach sind, wenn der nach § 41 Abs. 6 GemHVO anzuwendende Rechnungszinsfuß (6 vom Hundert) höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungszinssatz (1,54 vom Hundert) ist, die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

Wir bitten zukünftig um Aufnahme des o. g. Wertes in den Anhang bzw. diese Berechnung mit in die Beauftragung aufzunehmen.

Im Jahresabschluss 2012 hat die Stadt Oestrich-Winkel sich mit der Bildung der FAG – Rückstellung auseinandergesetzt.

Die Berechnung für das Haushaltsjahr 2014 wurde nach Auskunft der gemeinsamen Kämmereileitung aus diversen Gründen nicht vorgenommen. Auf Grund der Systematik des kommunalen Finanzausgleiches ist eine rückwirkende Korrektur für das Haushaltsjahr 2014 zum Prüfungszeitpunkt nicht zielführend. In einem gemeinsamen Gespräch wurden die notwendigen Schritte für die korrekte Darstellung im Jahresabschluss 2017 abstimmen.

- Kassenkredite (Ziffer 4.2.6)

Zur Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten ist anzumerken, dass diese in der Finanzrechnung zurzeit (noch) unter den Ein- bzw. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen sind.

Ein gesonderter Ausweis der Kassenkredite in der Finanzrechnung entsprechend den Verwaltungsvorschriften könnte zudem die Transparenz verbessern.

- Darlehen (Ziffer 4.2.7)

Lediglich für ein Darlehen ergab sich eine Differenz zwischen dem buchhalterisch erfassten Darlehensbestand zum Bilanzstichtag 2014 und dem Jahreskontoauszug des Kreditinstitutes. Hintergrund ist, dass der für ein Darlehen aus dem Hess. Investitionsfond B erhaltene Sonderbonus fälschlicherweise doppelt in Abzug gebracht wurde.

Eine Korrektur erfolgt auskunftsgemäß im Jahresabschluss 2018.

Anmerkungen zu einzelnen Darlehenskonten haben wir unter Ziffer 4.2.7 in diesem Bericht aufgenommen. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

- Verbindlichkeiten (Ziffer 4.2.8)

Es besteht weiterhin ein Aufarbeitungsbedarf bei der Abstimmung der Verbindlichkeiten-Konten in der Finanzbuchhaltung mit den zugehörigen Offenen-Posten-Listen der Kreditoren. Für das Haushaltsjahr 2014 verbleibt zwischen OP-Abstimmung und Verbindlichkeiten-Konten eine ungeklärte Differenz.

Es ist weiter zu bemerken, dass auf einige Verbindlichkeiten-Konten sowohl Buchungen mit und ohne Kreditor durchgeführt wurden.

Wir empfehlen, zukünftig eine klare Trennung zwischen Konten, die nur in der Hauptbuchhaltung ohne Buchung im Nebenbuch und solchen Konten, die in Haupt- und Nebenbuchhaltung bebucht werden, vorzunehmen.

Zu den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ist festzustellen, dass zur Prüfung keine Unterlagen für die Rheingauwasser GmbH vorgelegt werden konnten.

- Kreditorische Debitoren (Ziffer 4.2.8)
Es ist festzustellen, dass einzelne Forderungskonten, die ohne Nebenbuchhaltung geführt werden, zum 31.12.2014 ein umgekehrtes Vorzeichen auswiesen. Es handelt sich somit um kreditorische Debitoren, also Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf die Passivseite der Bilanz umzugliedern gewesen wären.
- Übersichten zum Jahresabschluss (Ziffer 6.2)
Es ist festzustellen, dass die Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2014 keine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen vorgelegt hat. Dies könnte dem Umstand geschuldet sein, dass keine Haushaltsermächtigungen übertragen wurden. Ein Hinweis im Rechenschaftsbericht würde ausreichen, um die Anforderung zu erfüllen.

Abgesehen davon vermitteln der vorgelegte Jahresabschluss, seine Anlagen und der Anhang mit hinreichender Sicherheit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der sonstigen Risiken der Stadt Oestrich-Winkel.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Einhaltung der kommunal- und haushaltsrechtlichen Vorschriften kann im geprüften Umfang bestätigt werden. Bezüglich der Prüfungsergebnisse zur Einhaltung des Haushaltsplanes verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer 5.2 dieses Berichtes.

Rechnungsprüfungsamt
des Rheingau-Taunus-Kreises

Bad Schwalbach, 07.05.2020

gez.

gez.

gez.

(Giesel)
Prüferin

(Schmidt)
Prüfer

(Imhof)
Leitung

Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2014

1. Vermögenslage

	31.12.2014	%	31.12.2013	%	Veränderung
	€		€		€
<u>Vermögensstruktur</u>					
Anlagevermögen / Finanzanlagen					
Immaterielles Anlagevermögen	1.057.750	1,43	961.118	1,33	96.631
Sachanlagen	64.710.897	87,41	62.917.038	87,21	1.793.859
Finanzanlagen	4.505.065	6,09	4.280.013	5,93	225.052
	70.273.711	94,92	68.158.170	94,48	2.115.541
Umlaufvermögen					
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	5.061	0,01	5.231	0,01	-170
Forderungen u. sonstige					
Vermögensgegenstände	2.008.502	2,71	2.314.646	3,21	-306.144
Flüssige Mittel incl. Wertpapiere	1.570.829	2,12	1.463.404	2,03	107.425
	3.584.392	4,84	3.783.281	5,24	-198.888
Rechnungsabgrenzung	175.234	0,24	200.090	0,28	-24.856
Gesamtvermögen	74.033.338	100,00	72.141.541	100,00	1.891.797
<u>Kapitalstruktur</u>					
Eigenkapital					
Nettoposition	43.362.329	58,57	43.362.329	60,11	0
Rücklagen	223.147	0,30	218.852	0,30	4.295
Ergebnisvortrag	-5.105.881	-6,90	-4.225.891	-5,86	-879.990
Jahresergebnis	-906.716	-1,22	-879.990	-1,22	-26.727
Eigenkapital	37.572.879	50,75	38.475.300	53,33	-22.432
Sonderposten	8.269.379	11,17	8.174.839	11,33	94.540
Fremdkapital lang-, mittel-, kurzfristig					
Rückstellungen	5.264.503	7,11	5.084.520	7,05	179.983
Verbindlichkt. gegenüber Kreditinst.	21.956.948	29,66	19.548.595	27,10	2.408.353
sonstige Verbindlichkeiten	85.359	0,12	50.066	0,07	35.293
	27.306.810	36,88	24.683.180	34,21	2.623.630
Rechnungsabgrenzung	884.269	1,19	808.221	1,12	76.048
Gesamtkapital	74.033.338	100,00	72.141.541	100,00	2.771.786

2. Ertrags- und Aufwandslage

Ergebnisrechnung

Der fortgeschriebene Haushaltsansatz ist zu Vergleichszwecken zusätzlich aufgeführt.

<u>Ertragslage</u>	fort-		Ergebnis		Abweichung zum Ansatz €
	geschriebener Ansatz 2014 €	%	31.12.2014 €	%	
Erträge					
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.520.532	8,10	1.294.584	7,18	-225.948
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	921.150	4,91	1.320.919	7,32	399.769
Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.047.795	5,58	1.102.002	6,11	54.207
Steuern und steuerähnliche Erträge	10.981.300	58,50	9.855.813	54,64	-1.125.487
Erträge aus Transferleistungen	443.800	2,36	445.979	2,47	2.179
Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen etc.	2.940.175	15,66	2.864.031	15,88	-76.144
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	523.947	2,79	562.364	3,12	38.417
Sonstige ordentliche Erträge	392.715	2,09	591.301	3,28	198.586
Summe ordentliche Erträge	18.771.414	100,00	18.036.994	100,00	-734.420
Aufwendungen					
Personalaufwendungen	3.345.472	17,72	3.473.188	18,11	127.716
Versorgungsaufwendungen	639.369	3,39	701.909	3,66	62.540
Aufwendung für Sach- und Dienstleistungen	4.592.037	24,32	4.963.142	25,88	371.105
Abschreibungen	1.092.808	5,79	1.195.973	6,24	103.165
Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse etc.	1.972.142	10,44	1.780.711	9,29	-191.431
Steueraufwendungen	7.230.489	38,29	7.049.455	36,76	-181.034
Transferaufwendungen	0	0,00	0	0,00	0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.352	0,05	11.599	0,06	1.247
Summe ordentliche Aufwendungen	18.882.669	100,00	19.175.976	100,00	293.307
Summe Verwaltungsergebnis	-111.255		-1.138.982		-1.027.727
Finanzerträge	346.977		445.746		98.769
Zinsen und sonstige Finanzaufwendung	641.322		594.433		-46.889
Summe Finanzergebnis	-294.345		-148.687		145.658
Summe ordentliches Ergebnis	-405.600		-1.287.669		-882.069
Außerordentliche Erträge	652.000		507.395		-144.605
Außerordentliche Aufwendungen	0		126.443		126.443
Summe außerordentliches Ergebnis	652.000		380.953		-271.047
Jahresergebnis	246.400		-906.716		-1.153.116

2.1 Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis beinhaltet die ordentlichen Erträge und Aufwendungen, die regelmäßig der laufenden Verwaltungstätigkeit der Kommune zuzurechnen sind. Da alle ordentlichen Erträge, wie z.B. auch Steuern, Abgaben, Zuwendungen, Umlagen und Transfers, als allgemeine Deckungsmittel sowie alle Aufwendungen (ohne Zinsen) enthalten sind, bildet das Verwaltungsergebnis einen ersten Anhaltspunkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Haushaltswirtschaft der Kommune.

	fortgeschriebener Ansatz	Stand zum 31.12.2014	Abweichung
ordentliche Erträge	18.771.414,00 €	18.036.994,29 €	-734.419,71 €
./ ordentlicher Aufwand	18.882.669,00 €	19.175.976,42 €	293.307,42 €
Verwaltungsergebnis	-111.255,00 €	-1.138.982,13 €	-1.027.727,13 €

Die Zusammenfassung macht deutlich, dass sich gegenüber dem geplanten Ergebnis im Rahmen der Ausführung des Haushaltes eine Ergebnisverschlechterung von rd. 1.028 T€ ergeben hat.

Im Ertragsbereich sind in diesem Zusammenhang hauptsächlich Mindererträge von rd. 1.125 T€ bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen zu nennen. Weiterhin blieben im Bereich der privatrechtlichen Leistungsentgelte (rd. 226 T€) sowie bei den Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen (rd. 76 T€) die tatsächlich erzielten Erträge hinter dem Planansatz zurück.

Nennenswerte Mehrerträge haben sich hingegen vor allem bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (rd. 400 T€) und den sonstigen ordentlichen Erträgen (rd. 199 T€) ergeben. Ferner überstiegen bei den Kostenersatzleistungen und –erstattungen (rd. 54 T€), bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten (rd. 38 T€) sowie geringfügig auch bei den Erträgen aus Transferleistungen die realisierten Erträge den Ansatz.

Im Aufwandsbereich sind Mehraufwendungen insbesondere im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (rd. 371 T€), der Personalaufwendungen (rd. 128 T€) und der Abschreibungen (rd. 103 T€) entstanden. Weitere Aufwandsmehrungen sind bei den Versorgungsaufwendungen (rd. 63 T€) zu verzeichnen.

Minderaufwendungen haben sich bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse in Höhe von rd. 191 T€ sowie im Bereich der Steueraufwendungen (rd. 181 T€) ergeben. Die Abweichungen weiterer Aufwandspositionen sind geringfügig.

Die Ergebnisverschlechterung im Planvergleich ist insofern überwiegend auf Ertragsminderungen zurückzuführen. Im Übrigen verweisen wir auf die Erläuterungen zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten im Anhang.

2.2 Finanzergebnis

Im Finanzergebnis werden alle Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Geld- und Zahlungsmittelbeständen sowie Krediten der Stadt ausgewiesen.

Das Finanzergebnis als Bestandteil des ordentlichen Ergebnisses des Jahresabschlusses stellt sich wie folgt dar:

	fortgeschriebener Ansatz	Stand zum 31.12.2014	Abweichung
Finanzerträge	346.977,00 €	445.746,17 €	98.769,17 €
./ Finanzaufwand	641.322,00 €	594.433,05 €	-46.888,95 €
Finanzergebnis	-294.345,00 €	-148.686,88 €	145.658,12 €

Hierbei muss angemerkt werden, dass die wesentlichen Zinserträge und -aufwendungen aus den Swap-Geschäften der Stadt Oestrich-Winkel stammen und von der Entwicklung des Zinsniveaus sowohl im kurzfristigen als auch im langfristigen Bereich abhängig sind.

Die Swap-Geschäfte der Stadt dienen der Zinssicherung und waren bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 im Jahre 2013 ein Prüfungsschwerpunkt. Während des aktuellen Verfahrens erfolgte eine Prüfung für das Haushaltsjahr 2017. Hinsichtlich des Ergebnisses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Jahresabschlussbericht 2017 an gleicher Stelle sowie unter Ziffer 7.5 im Rahmen der Schwerpunktprüfung.

2.3 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis ist gemäß § 24 GemHVO Betrachtungsgegenstand des Haushaltsausgleiches. Bezüglich der Abwicklung des Fehlbetrages verweisen wir auf die Regelungen der §§ 24 Abs. 2 und 25 Abs. 1 GemHVO.

	fortgeschriebener Ansatz	Stand zum 31.12.2014	Abweichung
Verwaltungsergebnis	-111.255,00 €	-1.138.982,13 €	-1.027.727,13 €
Finanzergebnis	-294.345,00 €	-148.686,88 €	145.658,12 €
ordentliches Ergebnis	-405.600,00 €	-1.287.669,01 €	-882.069,01 €

Es ergab sich für das Haushaltsjahr 2014 im ordentlichen Ergebnis eine Verschlechterung um rd. 882 T€. Die wesentlichen Gründe hierfür haben wir zusammengefasst unter Ziffer 2.1 - Verwaltungsergebnis – erläutert.

2.4 Außerordentliches Ergebnis

Die im außerordentlichen Ergebnis enthaltenen Erträge und Aufwendungen können durch verwaltungsbetriebsfremde, periodenfremde und außergewöhnliche Geschäftsvorfälle und gemäß § 2 Abs. 3 GemHVO durch Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens begründet sein.

Das außerordentliche Ergebnis für das Haushaltsjahr 2014 stellt sich wie folgt dar:

	fortgeschriebener Ansatz	Stand zum 31.12.2014	Abweichung
außerordentliche Erträge	652.000,00 €	507.395,17 €	-144.604,83 €
./i. außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	126.442,60 €	126.442,60 €
außerordentliches Ergebnis	652.000,00 €	380.952,57 €	-271.047,43 €

Im Unterschied zu den Vorjahren werden die außerordentliche Erträge und Aufwendungen im Anhang zum Jahresabschluss 2014 unter den Positionen 25 und 26 der Ergebnisrechnung auch inhaltlich näher erläutert. Damit trägt die Verwaltung unserer Prüfungsfeststellung aus dem letzten Prüfverfahren Rechnung.

Eine Erläuterung der Buchungsfälle ist unter Ziffer 4.3.3 dieses Berichts enthalten.

2.5 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2014 stellt sich wie folgt dar:

		fortgeschriebener Ansatz	Stand zum 31.12.2014	Abweichung
A	Verwaltungsergebnis	-111.255,00 €	-1.138.982,13 €	-1.027.727,13 €
B	Finanzergebnis	-294.345,00 €	-148.686,88 €	145.658,12 €
C	ordentliches Ergebnis (Summe A+B)	-405.600,00 €	-1.287.669,01 €	-882.069,01 €
D	außerordentliches Ergebnis	652.000,00 €	380.952,57 €	-271.047,43 €
	Jahresergebnis (Summe C+D)	246.400,00 €	-906.716,44 €	-1.153.116,44 €

Anmerkung

In Hessen ist gemäß § 2 Abs. 2 GemHVO eine Ergebnisspaltung in ein ordentliches und ein außerordentliches Ergebnis vorgesehen. Als maßgeblicher Aspekt dieser Verfahrensweise wird seitens des Ordnungsgebers angeführt, dass insbesondere außerordentliche Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nicht zur Finanzierung des Ergebnisses aus der Verwaltungstätigkeit verwendet werden sollen (s. hierzu auch § 2 Abs. 3 GemHVO).

Die Ergebnisrechnung der Oestrich-Winkel ist grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Vorschriften gegliedert. Eine Verbuchung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses gemäß den §§ 24 und 25 GemHVO ist auf den korrespondierenden Jahresabschlusskonten erfolgt.

Der Jahresabschluss 2014 weist als Ergebnis einen ordentlichen Fehlbetrag von rd. 1.288 T€ und einen außerordentlichen Überschuss von rd. 381 T€ aus.

Der in der Bilanz ausgewiesene ordentliche Fehlbetrag stimmt mit dem ordentlichen Jahresfehlbetrag der Ergebnisrechnung überein.

Zur Ergebnisverwendung aus Vorjahren ist anzumerken, dass im Haushaltsjahr 2013 ein ordentlicher Fehlbetrag und ein außerordentlicher Überschuss erzielt wurde.

Der ordentliche Fehlbetrag 2013 (rd. 1.488 T€) wurde der Position 1.3.1.1 „ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren“ zugeführt, sodass es zu einer Erhöhung des Fehlbetrages aus Vorjahren auf rd. 7.289 T€ kam. (Siehe Tabelle S. 17)

Der außerordentliche Überschuss aus 2013 (rd. 609 T€) wurde unter der Position 1.3.1.2 „Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren“ verbucht, sodass sich der negative Bestand des Kontos entsprechend reduziert. Eine „Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ besteht nicht.

Im Rahmen der Umsetzung der Erkenntnisse aus dem vorangegangenen Prüfverfahren wurde seitens der Stadt Oestrich-Winkel die Struktur der Bilanzposition „Ergebnisverwendung“ überarbeitet. Leider ist hierdurch die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisverwendung für die einzelnen Haushaltsjahre bis einschließlich 2011 verloren gegangen.

Zudem steht die saldierte Verbuchung der Ergebnisverwendung für mehrere Jahre in nur einem Buchungssatz nicht im Einklang mit dem bilanziellen Transparenzgebot.

3. Finanzrechnung

Die Finanzrechnung stellt für eine Abrechnungsperiode Herkunft und Verwendung verschiedener liquiditätswirksamer Mittel (Geld, Güter oder Leistungen) nach verschiedenen Gliederungskriterien dar. Sie ergänzt als Teil des 3-Komponentensystems des Jahresabschlusses die Vermögensrechnung und die Erfolgsrechnung. Die Finanzrechnung zeigt auf, was eine Kommune in einer Periode aus dem Verwaltungsprozess erwirtschaftet hat und was somit für Investitionen und Darlehenstilgung aus eigener Kraft verwendet werden kann.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) als zeitpunktbezogene Bestandsrechnung und die Ergebnisrechnung (GuV), die als Zeitraumrechnung nur erfolgswirksame Vorgänge erfasst, geben keine Auskunft über die Zahlungsströme eines Geschäftsjahres. Diese „Informationslücke“ schließt die Finanzrechnung, indem sie darstellt, in welchem Maße finanzielle Mittel in der abgelaufenen Abrechnungsperiode liquiditätswirksam erwirtschaftet wurden und in welcher Höhe Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Der Finanzmittelfluss 2014 der Stadt Oestrich-Winkel stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:
(+ = Mittelzufluss, - = Mittelabfluss)

	Bezeichnung	2014
19	aus der lfd. Verwaltungstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss saldiert in Höhe von:	-306.456,84 €
29	aus der Investitionstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss saldiert in Höhe von:	-1.070.084,55 €
33	aus der Finanzierungstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss saldiert in Höhe von:	1.536.336,78 €
34	daraus resultieren die zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelbestandes in Höhe von:	159.795,39 €
37	+/- Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungen	-56.665,90 €
39	Veränderung Finanzmittelbestand gem. Systemfinanzrechnung zum 31.12.2014	103.129,49 €
38	Finanzmittelbestand zum 01.01.2014	1.244.551,75 €
40	Finanzmittelbestand zum 31.12.2014 = Flüssige Mittel	1.347.681,24 €

Der Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres in der Finanzrechnung stimmt – bis auf eine Differenz in Höhe von 223.147,36 € – mit dem Bilanzausweis an Flüssigen Mitteln überein.

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes in der Finanzrechnung stimmt mit der Veränderung der Flüssigen Mittel zwischen dem 31.12.2013 und dem 31.12.2014 gemäß Bilanz ebenfalls – bis auf eine Differenz in Höhe von 4.295,19 € – überein.

Die Hintergründe der benannten Differenzen (Flüssige Mittel der Stiftungen) haben wir im Vorjahresbericht hinreichend erläutert. Wir verweisen auf unsere Ausführungen an gleicher Stelle im Prüfbericht 2013.

Die Abstimmung zwischen dem Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2014 und den Bankkontoauszügen der Stadt Oestrich-Winkel ergab eine vollständige Übereinstimmung.

Es ist aber anzumerken, dass die Bankkontoauszüge für die beiden benannten Stiftungen zum Bilanzstichtag nicht zu einer vollständigen Übereinstimmung führen. Die Differenz beträgt rund 18 T€. Es ist der Stadt Oestrich-Winkel zu empfehlen, auch bei den Stiftungen zu jedem einzelnen Bankkonto auch ein korrespondierendes Sachkonto einzurichten.

Zur Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten ist anzumerken, dass diese in der Finanzrechnung zurzeit (noch) unter den Ein- bzw. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen sind. Im Rahmen der Änderung der GemHVO vom 27.12.2011 wurden im Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) neue Konten für die Darstellung von Liquiditätskrediten aufgenommen.

Kredite zur Liquiditätssicherung sind in der Finanzrechnung unter den Ein- bzw. Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen auszuweisen. Diese Änderungen sind erstmals für das Haushaltsjahr 2014 anzuwenden, eine vorherige Anwendung ist zulässig.

Eine detaillierte Darstellung der Einzelkonten ist der als Bestandteil des Jahresabschlusses beigefügten Finanzrechnung zu entnehmen.

Der Umfang der stichprobenartig vorgenommenen Prüfungen ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert. Die formelle Gliederung der Finanzrechnung stimmt mit den gesetzlichen Vorgaben des Musters 13 zu § 33 Abs. 4 GemHVO überein.

Weitere Aussagen zur Finanzrechnung sind unter Ziffer 4.4 dieses Berichtes aufgeführt.

4. Prüfung der Mindeststandards

4.1 Datenübernahme Vorjahr

Die Werte in der Summen- und Saldenliste zum 01.01.2014 stimmen - unter Berücksichtigung von Nullstellungen - mit den Jahresabschlussdaten zum 31.12.2013 überein.

4.2 Vermögensrechnung

Im Bereich der Vermögensrechnung wurden u.a. folgende Prüfungen durchgeführt:

4.2.1 Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau

Im Haushaltsjahr 2014 sind Zugänge im Anlagevermögen in Höhe von rd. 3.343 T€ zu verzeichnen. Hiervon entfiel mit rd. 2.956 T€ der überwiegende Teil auf das Sachanlagevermögen. Rund 317 T€ betreffen die Finanzanlagen und rd. 161 T€ die immateriellen Vermögensgegenstände. Die Anlagenabgänge in der Periode fallen mit rd. 160 T€ vergleichsweise gering aus.

Bei den Zugängen zu den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich hauptsächlich um geleistete Investitionszuschüsse im Rahmen der Erneuerung der Straßenbeleuchtung (rd. 136 T€).

Wesentliche Zugänge im Sachanlagevermögen sind mit 2.614 T€ insbesondere bei den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau zu verzeichnen. Zu nennen ist hierbei vor allem die Maßnahme „Beseitigung Bahnübergang“, bei der es im Haushaltsjahr 2014 zu Zugängen in Höhe von rd. 2.448 T€ kam.

Weitere Zugänge im Sachanlagevermögen haben sich u.a. auch bei den Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (rd. 340 T€) sowie bei den Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen (rd. 116 T€) ergeben.

Bei den Zugängen zu den Finanzanlagen handelt es sich hauptsächlich um ein Darlehen, das die Stadt Oestrich-Winkel dem Eigenbetrieb „Baubetriebshof“ im Haushaltsjahr 2014 gewährt hat (rd. 350 T€). Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung verbleibt eine Änderung in Höhe von rd. 311 T€.

Weitere Anmerkungen hierzu haben wir unter Ziffer 4.2.2 in diesem Bericht aufgenommen.

Zum Stichtag erfolgten Umbuchungen von den Anlagen im Bau zu dem Infrastrukturvermögen in Höhe von insgesamt rd. 96 T€. Es handelt sich hierbei um die Aktivierung der „Parkfläche Lindenplatz“. Weiterhin wurden Vermögensgegenstände in Höhe von rd. 32 T€ zu den Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung umgebucht. Betroffen ist hierbei die „elektronische Schließanlage im Bürgerzentrum Oestrich-Winkel“.

Zu den benannten Umbuchungen (insg. rd. 128 T€) gibt es die folgende Feststellung:

Buchhalterisch wurden die fertig gestellten Anlagen „Parkfläche Lindenplatz“ und „Schließanlage Bürgerzentrum Oe“ - innerhalb des laufenden Haushaltsjahres 2014 - von einem Konto 0960010 „Zugänge AiB Infrastrukturmaßnahmen im Bau“ auf entsprechende Konten im Bereich Infrastrukturvermögen bzw. Geschäftsausstattung umbucht.

Dies ist nicht zu beanstanden. Die Darstellung im manuell erstellten Anlagenspiegel weicht von der buchhalterischen Vorgehensweise ab. Auswirkungen auf die Buchwerte zum Stichtag ergeben sich hierdurch nicht.

Zu den im Anlagenspiegel ausgewiesenen Buchwerten zum 31.12.2014 ist aber festzustellen, dass diese nicht in allen Positionen mit dem Bilanzausweis bzw. mit der systemischen Verbuchung übereinstimmen.

Zum einen sind innerhalb des Sachanlagevermögens einzelne Vermögensgegenstände im Anlagenspiegel einer anderen Bilanzposition zugeordnet, als in der beschlossenen Vermögensrechnung 2014. Es handelt sich um den Ausweis von „Grundstückseinrichtungen - Außenanlagen“ auf dem Konto 0561000 (rd. 163 T€).

Die benannten Vermögensgegenstände werden bilanziell unter den „Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken“ ausgewiesen, während sie gemäß manuell erstelltem Anlagenspiegel innerhalb des „Infrastrukturvermögens“ dargestellt sind. Die buchhalterische Erfassung im System entspricht dem Ausweis in der Vermögensrechnung. Im Folgejahr 2015 konnte für die benannten Bilanzpositionen wieder eine vollständige Übereinstimmung zwischen dem bilanziellen Ausweis und dem Ausweis im Anlagenspiegel festgestellt werden.

Zum anderen sind innerhalb der Finanzanlagen bei den „Anteile an verbundenen Unternehmen“ sämtliche Konten im Bereich 1139* „Sonstiges Sondervermögen“ betroffen (rd. 2.382 T€). Diese werden in der beschlossenen Vermögensrechnung 2014 wie auch im zugehörigen Anlagenspiegel unter den „Anteilen an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen, während im Buchhaltungssystem ein Ausweis unter den „Beteiligungen“ erfolgt ist. Sachlich zutreffend ist der Ausweis in der beschlossenen Vermögensrechnung.

In Anbetracht der Ergebnisse der vorherigen Prüfungen und dem Konzept eines risikoorientierten Prüfungsansatzes, erfolgt die konkrete Prüfung einzelner Maßnahmen erst für das Haushaltsjahr 2017.

4.2.2 Abstimmung der offenen Posten Debitoren mit dem Sachkonto Forderungen

Die Summe der Offenen-Posten-Liste der Debitoren und die Summe der Forderungskonten in der Finanzbuchhaltung stimmen zum Bilanzstichtag nicht vollständig überein.

Die Gründe für die erklärbaren Differenzen wurden im Bericht zum Jahresabschluss 2013 ausführlich dargestellt und bestehen auch im Haushaltsjahr 2014 fort. Wir verweisen auf unsere Ausführung an gleicher Stelle im Prüfbericht 2013.

Nach Berücksichtigung dieser Sachverhalte verbleibt im Haushaltsjahr 2014 zwischen OP-Abstimmung und Forderungskonten eine ungeklärte Differenz in Höhe von - saldiert - rd. 138 T€. Die Differenz setzt sich aus einem - nicht unerheblichen - positiven und negativen Betrag von rd. 212 T€ und rd. - 74 T€ zusammen.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Unsere Verprobung der offenen Posten der Debitoren mit den Forderungssachkonten im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergab, dass die benannten ungeklärten Differenzen vornehmlich im Bereich der Kontengruppe 23* „Forderungen aus Steuern und Abgaben“ entstehen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Konto 2301000 „Forderungen aus Steuern“ zu nennen. Zum Bilanzstichtag wies das Konto einen Bestand von rd. 505 T€ aus, wovon lediglich rd. 330 T€ debitorisch nachgewiesen sind.

Umgekehrt verhält es sich mit dem Konto 2340004 „Forderungen aus Abfallgebühren“. Der Bestand betrug zum 31.12.2014 rd. 39 T€, während in der Offenen-Posten-Liste der Debitoren für dieses Konto rd. 93 T€ nachgewiesen sind. Das heißt, im Nebenbuch sind mehr Posten offen, als im Hauptbuch hierzu Forderungen bilanziert sind.

Im Vergleich mit dem Vorjahr 2013 sind für die beiden benannten Konten die ungeklärten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung angestiegen. Für das Konto 2301000 stieg die Differenz um rd. 46 T€. Für das Konto 2301000 war ein Anstieg um rd. 30 T€ zu verzeichnen.

Mittelfristiges Ziel sollte es sein, ein weiteres Ansteigen der Differenzen zu verhindern, indem künftig alle Buchungen auf den betroffenen Konten konsequent sowohl in Haupt- und Nebenbuch vorgenommen werden. Erst wenn dieses vorrangige Ziel erreicht wurde, sollte die Kämmerei gemeinsam mit der Kasse die Differenzen zurückliegender Haushaltsjahre bereinigen.

Zu den Forderungen gegen verbundene Unternehmen ist festzustellen, dass zur Prüfung keine Saldenbestätigungen der verbundenen Unternehmen zum Bilanzstichtag 2014 vorgelegt wurden.

Von den Eigenbetriebe der Stadt Oestrich-Winkel lagen aber systemische OP-Listen zum Stichtag vor, aus denen die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt ersichtlich waren.

Zudem konnte eine Abstimmung anhand der Bilanzwerte und mit Hilfe von Arbeitspapieren der Kämmerei vorgenommen werden.

Es ist festzustellen, dass für die „Rheingauwasser GmbH“ keine Unterlagen vorgelegt und demzufolge auch keine Werte abgestimmt werden konnten.

Es ist ferner festzuhalten, dass - anders als im Vorjahr - eine vollständige Abstimmung zwischen den von der Stadt Oestrich-Winkel bilanzierten Forderungen gegen seine verbundenen Unternehmen und den in den Bilanzen der Eigenbetrieben ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt nicht möglich war.

Die Stadt hat innerhalb der Kontengruppe 25* „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ zum 31.12.2014 insgesamt Forderungen in Höhe von rd. 144 T€ ausgewiesen. Die Eigenbetriebe bilanzieren hingegen rd. 456 T€ Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt.

Ursächlich für die erklärbare Differenz in Höhe von rd. 312 T€ ist vor allem ein Darlehen, das die Stadt Oestrich-Winkel dem Eigenbetrieb „Baubetriebshof“ im Haushaltsjahr 2014 gewährt hat.

Der gesamte Darlehnsbetrag (350 T€) wurde im März 2014 im Buchhaltungssystem der Stadt unter einem Konto 145* „Ungesicherte Ausleihungen an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis“ erfasst. Abzüglich der im Haushaltsjahr geleisteten Tilgung ergibt sich ein Stichtagsbestand zum 31.12.2014 von 311.205,08 €, den die Stadt derzeit unter den Finanzanlagen ausweist. Der Eigenbetrieb „Baubetriebshof“ bilanziert den beschriebenen Sachverhalt unter den „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“. Dies ist nicht zu beanstanden.

Es ist zu empfehlen, inhaltliche Erläuterungen zum beschriebenen Sachverhalt im Anhang zum Jahresabschluss aufzunehmen.

Weitere Anmerkungen hierzu haben wir auch unter Ziffer 4.2.1 in diesem Bericht aufgenommen.

Zu einzelnen Forderungskonten haben sich zudem folgende Anmerkungen ergeben:

Die zum Bilanzstichtag 2013 bestehende Forderung auf dem Konto 2671010 „Ford. gegen Süwag“ (rd. 36 T€) wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2014 als periodenfremder Aufwand ausgebucht. Das benannte Konto 2671010 weist somit zum 31.12.2014 korrekterweise keinen Bestand mehr aus. Weitere Ausführungen hierzu haben wir an gleicher Stelle im Prüfbericht 2013 aufgenommen.

Den Kapitalstock „Straßenbeleuchtung“ der Süwag weist die Stadt Oestrich-Winkel innerhalb des Finanzanlagevermögen unter der Kontengruppe 16* „Sonstige Ausleihungen“ aus (rd. 489 T€). Im aktuellen Haushaltsjahr 2014 kam es zu Zuführungen zum Kapitalstock in Höhe von insg. rd. 36 T€. Entnahmen sind in Höhe von rd. 139 T€ erfolgt. Maßgeblich hierfür war die Umrüstung auf LED Beleuchtung. Eine Verbuchung als aktivierungsfähige Investitionszuschüsse ist somit zutreffend.

Eine Abstimmung des Stichtagsbestandes in der Bilanz mit dem Ausweis gemäß Saldenbestätigung der Süwag für das Kapitaldienstkonto zum 31.12.2014 ergab eine vollständige Übereinstimmung.

Die jährliche Abrechnung der kommunalen Wohnungsbau GmbH Rheingau-Taunus (KWB) mit der Stadt Oestrich-Winkel wurde im aktuellen Prüfungsverfahren exemplarisch für das Haushaltsjahr 2013 geprüft. Eine erneute Prüfung für 2014 ist aus unserer Ansicht entbehrlich. Wir verweisen auf unsere Ausführungen an gleicher Stelle im Prüfbericht 2013.

Debitorische Kreditoren

Zum Bilanzstichtag weist die Stadt Oestrich-Winkel debitorische Kreditoren in Höhe von insgesamt rd. 299 T€ aus. Hiervon entfällt ein Betrag von rd. 91 T€ auf die Umgliederung von überzahlten Verbindlichkeiten-Sackkonten der Kontengruppe 48* „Sonstige Verbindlichkeiten“, die keine Entsprechung in der Nebenbuchhaltung haben. Rund 208 T€ betreffen die Umgliederung von „positiven“ Verbindlichkeiten aus der Offenen-Posten-Liste der Kreditoren.

Unter Berücksichtigung der benannten Umgliederung einzelner Sachkonten (rd. 91 T€) ergab die Prüfung eine nahezu vollständige Übereinstimmung zwischen den „positiven“ Beträgen laut OP-Liste Kreditoren und den auf die Aktivseite der Bilanz umgegliederten Werten.

Es ist zu bemerken, dass sämtliche – in der OP-Liste Kreditoren – ausgewiesenen Verbindlichkeiten, die ein umgekehrtes Vorzeichen aufwiesen, zum 31.12.2014 in die Forderungen umgegliedert wurden. Dies geschah auch für Kreditoren, die per Saldo nicht überzahlt waren. Diese Handhabung ist unserer Ansicht nach nicht in jedem Fall sachgerecht.

Das angestrebte Ziel, die Anzahl der per Saldo überzahlten Kreditoren auf ein Minimum zu begrenzen, kann nur durch enge Abstimmung zwischen Kasse und Kämmerei erreicht werden. Daher ist die zwischenzeitlich eingeschlagene Verfahrensweise zu begrüßen und weiter fortzusetzen.

Es bleibt ferner festzustellen, dass überzahlte Sachkonten im Bereich Verbindlichkeiten mit einem Gesamtvolumen von rd. 148 T€ zum Bilanzstichtag 2014 einen beträchtlichen Wert darstellen. Einige dieser Konten wiesen auch an den Bilanzstichtagen der Vorjahre regelmäßig einen Bestand mit umgekehrtem Vorzeichen aus. Wir empfehlen der Verwaltung, die Hintergründe aufzuklären.

Zur Verbuchungspraxis der debitorische Kreditoren haben wir in unserem Prüfungsbericht für den Jahresabschluss 2013 an gleicher Stelle eine ausführliche Anmerkung aufgenommen. Hierauf wird verwiesen.

4.2.3 Wertberichtigungen auf Forderung

Es wurden Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Bei den Einzelwertberichtigungen handelt es sich zum einen um manuell vorgenommene Wertberichtigungen auf zweifelhafte Forderungen. Hierzu erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auskunftsgemäß eine Durchsicht und Bewertung der Offenen Posten durch die Kämmerei. Die Einzelwertberichtigungen werden grundsätzlich zu 100 Prozent vorgenommen.

Eine Abstimmung zwischen den verbuchten Einzelwertberichtigungen in der Hauptbuchhaltung und der aufwandswirksamen Erfassung der Zuführungen 2014 auf dem Konto 6672000 „Einzelwertberichtigung“ war möglich.

Wir empfehlen der Verwaltung, künftig zu prüfen, ob ggf. auch geringere Risiken in den Wertberichtigungen abgebildet werden sollten.

Einzelwertberichtigungen werden zum anderen im Zusammenhang mit der Niederschlagung von Forderungen vorgenommen. Mit deren buchhalterischen Abwicklung haben wir uns exemplarisch im Prüffahr 2013 auseinandergesetzt und verweisen auf unsere ausführlichen Anmerkungen hierzu an gleicher Stelle im Prüfungsbericht für den Jahresabschluss 2013.

Ergänzend nehmen wir auf, dass auch in 2014 wieder nur ein Teil der vorgenommenen Niederschlagungen als Variante 1 „Verbuchung als Einzelwertberichtigung“ (siehe hierzu unsere Erläuterungen unter Ziffer 4.2.3 in unserem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013) erfasst wurden (rd. 53 T€). Diese niedergeschlagenen Forderungen werden zu 100 Prozent einzelwertberichtigt und bilanziell als aktivische Absetzung ausgewiesen. In der OP-Liste der Debitoren bleiben die Forderungen aber vollumfänglich bestehen, sodass erklärbare Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung die Folge sind.

Auch für 2014 war die Verbuchung der Niederschlagungen nach Variante 1 auf den entsprechenden Einzelwertberichtigungskonten mit der aufwandswirksamen Verbuchung auf dem Konto 6672000 „Einzelwertberichtigung“ und 6674000 „Einzelwertberichtigung befristete Niederschlagungen“ in der Ergebnisrechnung abstimmbare.

Im Unterschied zum Vorjahr 2013 ist im Berichtsjahr der Anteil der niedergeschlagenen Forderungen nach der Variante 2 „Verbuchung als Abschreibung“ (siehe hierzu ebenfalls Ziffer 4.2.3 in 2013) deutlich geringer (2014: rd. 5 T€; 2013: 33 T€). Diese Forderungen erscheinen weder in der Bilanz, noch in der OP-Liste der Forderungen und verursachen auch keine Differenzen.

Unsere Empfehlung aus dem Vorjahr - die Verfahrensweise bei den Niederschlagungen zu harmonisieren und künftig über alle Forderungsarten hinweg entweder nach Variante 1 oder Variante 2 zu verfahren - hat weiter Bestand.

Gleiches gilt für die Aufarbeitung der Differenzen zurückliegender Haushaltsjahre. Hierbei ist sicherzustellen, dass im Hauptbuch Buchungen mit einer Belegnummer „NBNR“ lediglich auf Einzelwertberichtigungskonten ausgewiesen sind.

Es ist ferner festzustellen, dass das Konto 2491000 „Einzelwertberichtigungen zu Ford. aus Lieferungen und Leistungen“ - analog zum Vorjahr - auch zum Bilanzstichtag 2014 einen positiven Saldo (rd. 33 T€) aufweist. Da es sich hierbei um ein Einzelwertberichtigungskonto handelt, auf dem die aktivische Absetzung von Forderungen gezeigt wird, wäre ein negativer Saldo zum Stichtag zu erwarten gewesen. Ursächlich hierfür war eine Abfolge sich verstärkender Buchungsfehler, die im Zusammenhang mit der buchhalterischen Erfassung einer Niederschlagung im laufenden Haushaltsjahr 2013 entstanden sind. Der Sachverhalt wurde mit der Kämmerei erörtert. Eine Korrektur erfolgt zum Jahresabschluss 2018.

Fazit:

Zusammenfassend halten wir an dieser Stelle fest, dass nur, wenn im laufenden Verwaltungsablauf keine neuen Fehler hinzukommen, eine zweifelsfreie Identifizierung der „Altlasten“ erleichtert werden kann.

Zudem wurden über den nicht einzelwertberichtigten Forderungsbestand Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 2 Prozent vorgenommen (rd. 11 T€). Grundsätzlich als werthaltig anzusehende Forderungen sind hierbei herauszurechnen. Die Stadt Oestrich-Winkel hat Forderungen der Kontengruppe 22* „Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen“ und 25* „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ als grundsätzlich werthaltig angesehen und nicht pauschalwertberichtigt. Dies ist nicht zu beanstanden.

Demzufolge wurden in 2014 Forderungen der Kontengruppe 23*, 24* und 26* pauschal wertberichtigt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit haben wir im Rahmen der Prüfung 2014 lediglich die Pauschalwertberichtigung des Forderungsbestandes aus Steuern und Abgaben (23*) betrachtet.

Wie im Vorjahr wurde auch in 2014 als Bemessungsgrundlage für die Pauschalwertberichtigung der Forderungsart 23* lediglich der Stichtagsbestand des Kontos 2301000 „Forderungen aus Steuern“ berücksichtigt (rd. 505 T€). Forderungen aus Gebühren, Beiträgen und Abgaben blieben unberücksichtigt (rd. 114 T€).

Unserer Ansicht nach sind diese letztgenannten Forderungen aber nicht grundsätzlich als werthaltig anzusehen und künftig ebenfalls pauschal Wert zu berichtigen.

Von den benannten Steuerforderungen zum Stichtag wurden sodann die „Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Steuern und Abgaben“ des Jahres 2014 in Abzug gebracht (rd. 35 T€). Das heißt, hier wurden – im Unterschied zur Bemessungsgrundlage – neben den Steuern auch sämtliche anderen Tatbestände des Kontenbereiches 23* (Abgaben, Gebühren Beträge) einbezogen. Zudem handelt es sich nur um die in 2014 verbuchten Einzelwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen aus den Vorjahren blieben ebenso unberücksichtigt, wie die als Einzelwertberichtigung verbuchten Niederschlagungen.

Wenn die Stadt für zukünftige Haushaltsjahre die Bemessungsgrundlage wie oben empfohlen anpasst, müssten sämtliche Einzelwertberichtigungen der Konten 2390100 und 2390101 bei der Ermittlung der Pauschalwertberichtigung der Kontengruppe 23* in Abzug gebracht werden. Wir bitten um Beachtung.

Zur Vorgehensweise bei der Berechnung der Pauschalwertberichtigung im Bereich der Kontengruppe 24* und 26* haben wir ausführliche Anmerkungen an gleicher Stelle in unserem Prüfbericht 2013 aufgenommen. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Fazit:

Zusammenfassend erneuern wir unseren Hinweis zur Erarbeitung einer Richtlinie zur „Wertberichtigungen auf Forderungen“ aus dem Bericht 2013. In eine solche Richtlinie sollte, die künftigen Vorgehensweise für eine zutreffende Berechnung und Verbuchung der Pauschalwertberichtigung, der pauschalen Einzelwertberichtigung und der Einzelwertberichtigung, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Prozentsätze, festgelegt werden.

Es soll an dieser Stelle festgehalten werden, dass sich analog zum Vorjahr auch in 2014 der Bestand des Kontos 2401000 „Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen und Leistungen Inland“ nach der Berechnung der Pauschalwertberichtigung zum 31.12.2014 nochmal verändert hat. Als Grundlage für die Wertberichtigung diente ein Bestand von rd. 76 T€, während die zur Prüfung vorgelegte Bilanz für dieses Konto einen Bestand von nur rd. 29 T€ auswies.

Die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorgenommenen Abschlussbuchungen fanden folglich teilweise zu einem Zeitpunkt statt, zudem auch noch reguläre Buchungen im Haushaltsjahr 2014 vorgenommen wurden. Bestimmte Abschlussbuchungen - bspw. wie hier im Rahmen der Forderungsbewertung – sollten aber zwingend erst nach Erledigung aller laufenden Buchungen des Haushaltsjahres stattfinden. Um zeitliche Überlappung zu vermeiden, empfehlen wir für zukünftige Haushaltjahre eine Jahresabschlussverfügung der Behördenleitung als Dienstanweisung zu erstellen und in dieser einen „Buchungsschluss“ festzulegen.

Fazit:

Als abschließendes Fazit empfehlen wir zudem den Einsatz einer sog. „Checkliste der durchzuführenden Jahresabschlussarbeiten“. Eine derartige Checkliste kann ein geeignetes Instrument darstellen, um einen strukturierten - die Vollständigkeit gewährleistenden - Ablauf der Jahresabschlussarbeiten zu unterstützen. Damit kann im Aufstellungsprozess eine Erledigung aller notwendigen Arbeiten in der richtigen Reihenfolge gewährleistet werden.

4.2.4 Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen

Der Bestand der Flüssigen Mittel in der Bilanz stimmt mit dem Finanzmittelbestand in der Finanzrechnung bis auf eine Differenz in Höhe von 223.147,36 € überein.

Die Veränderung der Flüssigen Mittel zwischen dem 31.12.2013 und dem 31.12.2014 gemäß Bilanzausweis und die Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung ist bis auf eine Differenz in Höhe von 4.295,19 € identisch.

Wie in den Vorjahren ist Hintergrund der benannten Differenzen, dass die liquiden Mittel der Alfred-Wilfert-Stiftung sowie die Stiftungsmittel des Mehrgenerationenhauses zwar bilanziell nicht aber innerhalb der Finanzrechnung und im Tagesabschluss dargestellt sind.

Vergleiche hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 3 „Finanzrechnung“.

Die Abstimmung zwischen dem bilanziellen Ausweis der Flüssigen Mitteln und den Bankkontoauszügen der Stadt Oestrich-Winkel ergab eine vollständige Übereinstimmung. Es ist aber anzumerken, dass die Bankkontoauszüge für die beiden benannten Stiftungen zum Bilanzstichtag nicht zu einer vollständigen Übereinstimmung führen. Die Differenz beträgt rd. 18 T€.

Es ist der Stadt Oestrich-Winkel zu empfehlen, auch bei den Stiftungen zu jedem einzelnen Bankkonto auch ein korrespondierendes Sachkonto einzurichten.

4.2.5 Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen

Die gebildeten Rückstellungen wurden auf ihre Plausibilität hin überprüft.

Es wurden die notwendigen Pflichtrückstellungen nach § 39 Abs.1 GemHVO gebildet.

Die Prüfung der Bilanzposition Rückstellung erfolgte unter folgenden Gesichtspunkten:

- Zutreffender Ausweis der Werte in der Vermögensrechnung
- Zutreffende Darstellung der Veränderung der Rückstellungspositionen in der Ergebnisrechnung
- Richtige Darstellung der o.g. Positionen in der Rückstellungsübersicht.

Bilanziell werden zum 31.12.2014 Rückstellungen in Höhe von insgesamt 5.264.503 € ausgewiesen. Die Beträge aus dem Buchhaltungssystem stimmen auf Grund der Nachbuchungen aus dem vorherigen Prüfungsverfahren nicht mit dem ursprünglich aufgestellten Jahresabschluss sowie mit denen der Rückstellungsübersicht überein.

Eine wesentliche Position der Rückstellungen sind die Rückstellung für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen. Die Höhe dieser Rückstellung wird - wie in den Vorjahren – durch einen externen Anbieter errechnet. Die nachgewiesenen Werte stimmen mit dem Gutachten überein.

Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Oestrich-Winkel, die einzige von uns zu prüfende Kommune ist, die nicht das Angebot der Kommunalbeamtenversorgungskasse für das kostenfreie Gutachten annimmt.

Zusätzlich ist anzumerken, dass in dem Gutachten die notwendige Angabe nach Hinweis 4 zu § 39 GemHVO fehlt. Danach sind, wenn der nach § 41 Abs. 6 GemHVO anzuwendende Rechnungszinsfuß (6 vom Hundert) höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungszinssatz (1,54 vom Hundert) ist, die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2014 der Stadt Oestrich-Winkel findet sich kein entsprechender Hinweis auf diesen Wert. Wir bitten zukünftig um Aufnahme des o. g. Wertes in den Anhang bzw. diese Berechnung mit in die Beauftragung aufzunehmen.

Bei Aufstellung des Jahresabschlusses 2012 hat die Stadt Oestrich-Winkel sich mit der Bildung der FAG – Rückstellung auseinandergesetzt. Nachdem die notwendigen Daten zur Steuerkraft erhoben wurden, legte die Stadt Oestrich-Winkel den Schwellenwert auf 5% fest.

Mit diesem Schwellenwert wird bestimmt, ab welcher Größenordnung der Veränderung im Durchschnitt der letzten 5 Jahre von ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen auszugehen ist.

Im Haushaltsjahr 2012 ergab die Berechnung der Steuerkraftabweichung +2,2 %. Damit wurde der festgesetzte Schwellenwert von 5% nicht überschritten und eine Rückstellungsbildung konnte unterbleiben.

Diese Berechnung der Steuerkraft ist jährlich fortzuführen. Die Festlegung des Schwellenwertes von 5% bleibt aus Gründen der Bilanzkontinuität dauerhaft bestehen. Die Rückstellungsbildung hängt von dem errechneten Wert der Steuerkraftabweichung ab.

Die Berechnung für das Haushaltsjahr 2014 wurde nach Auskunft der gemeinsamen Kämmererleitung aus diversen Gründen nicht vorgenommen. Auf Grund der Systematik des kommunalen Finanzausgleiches ist eine Korrektur im Prüfungsjahr 2019 für das Haushaltsjahr 2014 nicht sinnvoll. Für das Haushaltsjahr 2015 wurden wieder ein Betrag rückgestellt.

In einem gemeinsamen Gespräch wurden die notwendigen Schritte für den Jahresabschluss 2017 erarbeitet.

Die Umsetzung dieser schwierigen Materie wurde im laufenden Verfahren geprüft und ist in der Summe ab dem Jahresabschluss 2017 nicht zu beanstanden.

Auf eine Nachberechnung für das Haushaltsjahr 2014 haben wir bewusst verzichtet, da diese Beträge nach 2016 keine weiteren Auswirkungen mehr gehabt hätten.

Anzumerken bleibt, dass die Auswirkungen auf die Aussagekraft eines kommunalen Jahresabschlusses hinsichtlich der Bildung bzw. Nichtbildung der sog. FAG-Rückstellung in der Regel erheblich ist.

Diese Aussage wird durch die fehlerhafte Bildung im Haushaltsjahr 2015 - in der statt rd. 954 T€ nur 632 T€ gebildet wurden - unterstrichen. Dem steht die errechnete Wesentlichkeitsgrenze für die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses von rd. 340 T€ gegenüber.

4.2.6 Entwicklung der Kassenkredite

Zum 31.12.2014 belief sich der Kassenkreditbestand gemäß Bilanzausweis auf 12.100 T€. Er hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um 2.300 T€ erhöht.

Die Aufnahme der Kassenkredite erfolgt über ein eingerichtetes EONIA-Konto. Der Bestand an Kassenkrediten gemäß Vermögensrechnung stimmt zum Stichtag mit dem Ausweis auf dem benannten EONIA-Konto überein.

In der Finanzrechnung 2014 werden die Kassenkredite im Bereich der Finanzierungstätigkeit dargestellt. Gemäß der Änderung der GemHVO vom 27.12.2011 sind ab dem Haushaltjahr 2014 Kredite zur Liquiditätssicherung in der Finanzrechnung unter den Ein- bzw. Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen auszuweisen. Vergleiche hierzu auch unsere Ausführungen unter Ziffer 3 „Finanzrechnung“.

Ferner erfolgt der Ausweis der Kassenkredite in der Finanzrechnung nicht separat. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Aufnahme bzw. der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung konnte anhand der Buchhaltung ermittelt werden. Er weist zum 31.12.2014 einen Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 2.300 T€ aus und korrespondiert mit der bilanziellen Veränderung des Kassenkreditbestandes.

4.2.7 Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht

Die zum Bilanzstichtag von den Kreditinstituten zur Verfügung gestellten Jahreskontoauszüge stimmen – soweit in Stichproben geprüft – mit dem bilanziellen Ausweis der „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ zum 31.12.2014 überein.

Zudem ist der Ausweis der Investitionskredite in der von der Verwaltung vorgelegten Übersicht „Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten in 2014“ mit dem entsprechenden Ausweis in der Finanzbuchhaltung identisch.

Lediglich für ein Darlehen ergab sich - wie schon zum Bilanzstichtag 2013 - eine Differenz zwischen dem buchhalterisch erfassten Darlehensbestand zum Bilanzstichtag 2014 und dem Jahreskontoauszug des Kreditinstitutes. Die Differenz betrug analog zum Vorjahr 21.764,51 € und betrifft ein Darlehen aus dem Hess. Investitionsfond B.

Den Hintergrund für die benannte Differenz haben wir im Prüfbericht 2013 an gleicher Stelle ausführlich erläutert. Hierauf wird verwiesen.

Unsere Empfehlung, den Sachverhalt im Jahresabschluss 2014 zu korrigieren, indem die benannte Differenz im außerordentlichen Aufwand ergebniswirksam verbucht wird, hat weiter Bestand.

Im Berichtsjahr wurden keine Neuaufnahmen von Darlehen getätigt.

Zur Buchungspraxis der Darlehensverbindlichkeiten haben sich die folgenden Anmerkungen ergeben:

Die Verbuchung der Darlehensverbindlichkeiten, erfolgt – separat für jeden Darlehensvertrag – auf hierfür eigens eingerichteten Unterkonten, innerhalb der Kontengruppe 42* „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen“. Diese Verbuchungspraxis ist sehr übersichtlich und erleichtert die Abstimmung der einzelnen Darlehen. Bei dem überwiegenden Anteil der Darlehensverbindlichkeiten handelt es sich um Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten.

Lediglich für zwei Darlehen wird ab dem Haushaltsjahr 2014 von der oben beschriebenen Verfahrensweise abgewichen. Der Ausweis einer Darlehensverbindlichkeit bei der KfW Bankengruppe (rd. 305 T€) sowie bei der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank (rd. 354 T€) erfolgt in Summe auf nur einem Darlehenskonto.

Ab dem Haushaltsjahr 2015 kehrt die Verwaltung auch für die beiden benannten Darlehen zur ursprünglichen Verbuchungspraxis mit separatem Unterkonto je Darlehensvertrag zurück. Das ist zu begrüßen.

Es ist ferner anzumerken, dass die Verwaltung ab dem Haushaltsjahr 2014 neue Unterkonten für die buchhalterische Erfassung von Darlehensverbindlichkeiten innerhalb des Kontenbereiches 4206* und 4207* angelegt hat. Gemäß Kommunalem Verwaltungskontenrahmen KVKR sind die Konten des Kontenbereiches 4206* allerdings nur für „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen“ vorgesehen. Die Konten 4207* hingegen stehen für „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten“ zur Verfügung. Wir bitten zukünftig um Beachtung.

Die Darlehensunterkonten der Vorjahre innerhalb des Kontenbereiches 4205*, welche gemäß KVKR mit dem Merkmal „reserviert“ gekennzeichnet sind, werden nun nicht mehr bebucht. Dies ist zu begrüßen.

Unsere Anmerkungen zu den Sachkonten 4207000 „Verb. Kreditaufnahmen f. Invest b. sonst. inländ. Bereich“ und 4290000 „sonst. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern“ im Prüfbericht 2013 gelten fort.

Die seitens der Stadt Oestrich-Winkel abgeschlossenen Zinssicherungsgeschäfte waren Gegenstand des Verfahrens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2008 im Jahre 2013.

Eine Prüfung erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens für das Haushaltsjahr 2017. Hinsichtlich des Ergebnisses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Prüfungsbericht 2017 an gleicher Stelle sowie unter Ziffer 7.5 im Rahmen der Schwerpunktprüfung.

4.2.8 Abstimmung der offenen Posten Kreditoren mit dem Sachkonto Verbindlichkeiten

Die Summe der Offenen-Posten-Liste der Kreditoren und die Summe der Verbindlichkeiten-Konten in der Finanzbuchhaltung stimmen zum Bilanzstichtag nicht vollständig überein.

Die Gründe für die erklärbaren Differenzen wurden im Bericht zum Jahresabschluss 2013 ausführlich dargestellt und bestehen auch im Haushaltsjahr 2014 fort. Wir verweisen auf unsere Ausführung an gleicher Stelle im Prüfbericht 2013.

Nach Berücksichtigung dieser Sachverhalte verbleibt zwischen OP-Abstimmung und Verbindlichkeiten-Konten eine ungeklärte Differenz in Höhe von saldiert rd. 108 T€. Die Differenz setzt sich aus einem - nicht unerheblichen - positiven und negativen Betrag von rd. + 159 T€ und rd. - 51 T€ zusammen.

Bis zum geprüften Jahresabschluss 2017 verändert sich die ungeklärte Differenz zwischen OP-Abstimmung und Finanzbuchhaltung auf einen Betrag von rd. + 151 T€ und rd. - 80 T€.

Eine abschließende Analyse der Entwicklung der Differenzen über alle fünf Prüfungsjahre dieses Verfahrens hinweg, haben wir im Bericht 2017 an gleicher Stelle aufgenommen. Hierauf wird verwiesen.

Unsere Empfehlung aus dem Vorjahresbericht - zukünftig eine klare Trennung zwischen Konten, die nur in der Hauptbuchhaltung ohne Bebuchung im Nebenbuch und solchen Konten, die in Haupt- und Nebenbuchhaltung bebucht werden, vorzunehmen - gilt fort.

Zu den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ist festzustellen, dass zur Prüfung keine Saldenbestätigungen der verbundenen Unternehmen zum Bilanzstichtag 2014 vorgelegt wurden.

Von den Eigenbetrieben der Stadt Oestrich-Winkel lagen aber systemische OP-Listen zum Stichtag vor, aus denen die Forderungen gegenüber der Stadt ersichtlich waren. Zudem konnte eine Abstimmung anhand der Bilanzwerte und mit Hilfe von Arbeitspapieren der Kämmerei vorgenommen werden.

Es ist festzustellen, dass für die „Rheingauwasser GmbH“ keine Unterlagen vorgelegt wurden und demzufolge auch keine Werte abgestimmt werden konnten. Zum Bilanzstichtag werden in der Bilanz der Stadt innerhalb der Kontengruppe 46* „Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen“ rd. 45 T€ Verbindlichkeiten gegenüber der Rheingauwasser GmbH ausgewiesen.

Im Laufe des Prüfungsverfahrens wurden Gespräche mit der Rheingauwasser GmbH geführt, um zukünftig zu effizienten Arbeitsverfahren zu kommen, damit die Anforderungen erfüllt werden können.

Es ist festzustellen, dass eine vollständige Abstimmung zwischen den von der Stadt Oestrich-Winkel bilanzierten Verbindlichkeiten gegenüber seinen verbundenen Unternehmen und den in den Bilanzen der Eigenbetriebe ausgewiesenen Forderungen gegen die Stadt nicht möglich war.

Die Stadt hat innerhalb der Kontengruppe 46* „Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen“ zum 31.12.2014 insgesamt Verbindlichkeiten in Höhe von rd. 698 T€ ausgewiesen. Die Eigenbetriebe bilanzieren hingegen nur rd. 347 T€ Forderungen gegen die Stadt.

Berücksichtigen wir nun die Konten „Verbindlichkeiten gegenüber Rheingauwasser GmbH“ bzw. „Verbindlichkeiten gegenüber KWB“ (insgesamt rd. 78 T€), verbleibt dennoch bei den Eigenbetrieben eine Differenz in Höhe von rd. 273 T€.

Diese Differenz wird hauptsächlich durch das Konto 4610050 „Verb. geg. EB Wirtschaftl. Unternehmen“ verursacht. Die Hintergründe wurden im Prüfungsbericht 2013 eingehend erläutert. Eine Korrektur des zu Grunde liegenden Sachverhaltes erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2018.

Kreditorische Debitoren

Zum Bilanzstichtag weist die Stadt Oestrich-Winkel kreditorische Debitoren in Höhe von rd. 55 T€ aus.

Die Prüfung ergab eine nahezu vollständige Übereinstimmung zwischen den „negativen“ Beträgen laut OP-Liste Debitoren und den auf die Passivseite der Bilanz umgegliederten Werten.

Es ist zu bemerken, dass sämtliche – in der OP-Liste Debitoren – ausgewiesenen Forderungen, die ein umgekehrtes Vorzeichen aufwiesen, zum 31.12.2014 in die Verbindlichkeiten umgegliedert wurden. Dies geschah auch für Debitoren, die per Saldo nicht überzahlt waren. Diese Handhabung ist unserer Ansicht nach nicht in jedem Fall sachgerecht.

Das angestrebte Ziel, die Anzahl der per Saldo überzahlten Debitoren auf ein Minimum zu begrenzen, kann nur durch enge Abstimmung zwischen Kasse und Kämmerei erreicht werden. Daher ist die zwischenzeitlich eingeschlagene Vorgehensweise zu begrüßen und weiter fortzusetzen.

Es ist weiter festzustellen, dass auch einzelne Forderungskonten, die ohne Nebenbuch geführt werden, zum 31.12.2014 ein umgekehrtes Vorzeichen auswiesen. Es handelt sich somit ebenfalls um kreditorische Debitoren, also Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf die Passivseite der Bilanz umzugliedern gewesen wären (insg. rd. 11 T€).

Vor diesem Hintergrund weisen wir nochmals darauf hin, dass der Einsatz der unter Ziffer 4.2.3 näher beschriebenen „Checkliste der durchzuführenden Jahresabschlussarbeiten“ einen strukturierten Ablauf aller Jahresabschlussarbeiten unterstützen kann.

Zur Verbuchungspraxis der kreditorischen Debitoren verweisen wir zudem auf unsere Ausführungen unter Ziffer 4.2.2 „debitorische Kreditoren“ in unserem Prüfungsbericht 2013. Die dort getroffenen Feststellungen gelten sinngemäß auch für die kreditorischen Debitoren 2014.

4.3 Ergebnisrechnung

4.3.1 Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit der Ergebnisrechnung

Die Stadt Oestrich-Winkel hat eine Aufstellung über alle Teilergebnisse unter dem Begriff „Teilergebnisrechnung auf der Ebene Produktbereiche“ im Rechenschaftsbericht unter 5.2.7. vorgelegt. Diese stimmt mit dem Gesamtausweis in der Ergebnisrechnung des aufgestellten Jahresabschlusses überein.

4.3.2 Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung

Die fortgeschriebenen Ansätze in der Ergebnisrechnung stimmen mit den Haushaltsansätzen nicht vollständig überein. Die Differenz entsteht durch eine Verschiebung zwischen den Positionen 16 Steueraufwand einschließlich Aufwand aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen und 18 Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 1.100 €.

Die Darstellung der Werte im Jahresabschluss stimmt mit den Einstellungen im Buchhaltungssystem aber überein. Es wurden im Ergebnishaushalt keine Haushaltsermächtigungen aus dem Vorjahr übertragen.

4.3.3 Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich

Im Haushaltsjahr 2014 haben sich wesentliche außerordentliche Erträge - insbesondere im Zusammenhang mit dem Verkauf von Grundstücken (rd. 350 T€) - ergeben.

Eine weitere erhebliche Position ergibt sich aus der Abrechnung der Kostenerstattung nach § 28 HKJGB (rd. 140 T€). Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen werden die Kosten für die Betreuung von ortsfremden Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Oestrich-Winkel von den Wohnortkommunen erstattet. Im Haushaltsjahr 2014 kam es zu einer rückwirkenden Einigung mit den Wohnortkommunen.

Die Buchungen im Bereich der außerordentlichen Aufwendungen verteilen sich auf 93 Positionen; der größte Anteil beinhaltet Bereinigungen im Bereich von Cent-Beträgen. Nennenswerte außerordentliche Aufwendungen ergaben sich im geprüften Haushaltsjahr korrespondierend zu den außerordentlichen Erträgen im Zusammenhang mit der Abrechnung der Kostenerstattung nach § 28 HKJGB (20 T€).

Eine weitere nennenswerte Position resultiert aus der Korrektur des Kapitalstocks der Süwag (rd. 36 T€). Nähere Erläuterungen hierzu haben wir unter Ziffer 4.2.2 in diesem Bericht aufgenommen. Zudem wurde in 2014 im Nachgang zur Abrechnung 2013 mit der KWB festgestellt, dass die in 2013 bilanzierten Forderungen aus Schadenersatzleistungen nicht werthaltig sind. Sie wurden im außerordentlichen Aufwand ausgebucht (insg. 28.440,66 €).

4.3.4. Verprobung Schnittstellen mit Finanzbuchhaltungssystem

Zu dieser Thematik haben wir uns ein VORSYSTEM ausgewählt, um die Übergabe der Daten via Schnittstelle in die Finanzbuchhaltung zu verproben.

Die vollständige Verprobung der Daten aus der Personalverwaltungssoftware mit der systemischen Verbuchung stellt einen hohen manuellen Überprüfungsaufwand dar. Wir haben diesen Prüfungsschritt zusammenfassend für das gesamte Prüfungsverfahren im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 vorgenommen. Auf unsere Ausführungen im Prüfbericht 2017 an gleicher Stelle sowie im Rahmen der Schwerpunktprüfung unter Ziffer 7.2 wird verwiesen.

Im Rahmen des Abgleichs der Personalaufwendungen werden die Aufwendungen die nicht über die Personalverwaltungssoftware ausgewiesen werden, gesondert überprüft. Hierzu ergaben sich - bis auf die im Prüfungsbericht 2013 aufgeführten und fortgeltenden Anmerkungen - keine Auffälligkeiten.

4.3.5 Sonstige Anmerkungen zur Ergebnisrechnung

Die Stichproben der Belegprüfung wurde im Zusammenhang mit den jeweiligen Prüfungsschwerpunkten durchgeführt.

4.4 Finanzrechnung

4.4.1 Abgleich der Summe der Teilfinanzrechnungen mit der Finanzrechnung

Gemäß Muster 19 zu § 48 Abs. 1 GemHVO sind in den Teilfinanzrechnungen die Zahlungsflüsse aus Investitionstätigkeit bzw. aus Finanzierungstätigkeit des entsprechenden Teilhaushaltes abzubilden.

Die Ergebnisse der Teilfinanzrechnungen waren mit dem entsprechenden Ausweis in der Finanzrechnung abstimmbar.

4.4.2 Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen

Im Rahmen der Belegprüfung wurden sämtliche Belege des Hauptkontos 606 Materialaufwendungen für Reparatur und Instandhaltung und der Kontengruppe 61 Aufwendungen für bezogene Leistungen über 10 T€ ermittelt. Anhand einer überschlägigen Durchsicht der Belegtexte konnten diese dem Aufwand zugeordnet werden.

4.4.3 Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit belief sich zum 31.12.2014 auf rd. - 1.070 T€. Es entsteht hier somit eine Finanzmittelunterdeckung. Gleichzeitig wird auch im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelbedarf von rd. - 306 T€ erwirtschaftet. Die Deckungslücke der Investitionstätigkeit wäre folglich über die Aufnahme von Investitionsdarlehen oder durch vorhandene liquide Mittel zu decken.

Die Stadt Oestrich-Winkel hat im Haushaltsjahr 2014 keine Investitionskredite aufgenommen. Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit resultieren vollumfänglich aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung (6.770 T€). Die Darstellung muss künftig im Bereich der haushaltsunwirksamen Geschäftsfälle zu erfolgen.

Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen sind in Höhe von rd. 764 T€ entstanden.

Unter Berücksichtigung der Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung (4.470 T€) entstand im Bereich der Finanzierungstätigkeit ein positiver Saldo in Höhe von rd. 1.536 T€. Der positive Saldo ist demzufolge in erster Linie auf den Anstieg des Kassenkreditvolumens (2.300 T€) zurückzuführen.

Ein weiterer Finanzmittelbedarf entstand im Bereich der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge (rd. - 57 T€). Sodass es im Haushaltsjahr 2014 insgesamt zu einer Zunahme des Zahlungsmittelbestandes um rd. 103 T€ kam.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der – aufgrund einer Erhöhung des Kassenkreditvolumens – eingetretene Finanzmittelüberschuss im Bereich der Finanzierungstätigkeit (rd. 1.536 T€) rechnerisch ausreichte, um die Fehlbeträge im Bereich der Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und im Bereich der haushaltsunwirksamen Zahlungen zu kompensieren.

Die Finanzierung von Investitionen ist somit summarisch plausibel, entspricht aber nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, nach denen Investitionen nicht dauerhaft durch Kassenkredite finanziert werden dürfen. Die Folgen der beschriebenen Finanzierungspraxis werden unter Ziffer 5.5 dargestellt.

4.5 Anlagen

4.5.1 Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagespiegel, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen etc.)

Die Übersichten zum Jahresabschluss stimmen grundsätzlich mit den Werten der Vermögensrechnung überein.

Es ist anzumerken, dass die im Anlagespiegel 2014 ausgewiesenen Buchwerte zum 31.12.2014 nicht in allen Positionen mit dem Ausweis in der beschlossenen Vermögensrechnung bzw. mit der systemischen Verbuchung übereinstimmen. Abweichungen ergaben sich in einzelnen Positionen innerhalb des Sachanlage- und Finanzanlagevermögens. Der summarische Ausweis ist dennoch zutreffend.

Weitere Anmerkungen hierzu haben wir unter Ziffer 4.2.1 in diesem Bericht aufgenommen.

4.5.2 Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten

Die Abschreibungen im Anlagespiegel stimmen nach Abzug der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen mit der Ergebnisrechnung überein.

5. Haushaltsrechtliche Aspekte

5.1 Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014

Die Grundlage für die Haushaltsführung bildete die Haushaltssatzung, die von der Stadtverordnetenversammlung am 03. Februar 2014 beschlossen wurde.

Der Erlass der Haushaltssatzung entsprach dem Grunde nach den Vorgaben des § 97 HGO. Der Regierungspräsident Darmstadt als nach § 4 Absatz 3 Schutzschirmgesetz (SchuSG) zuständige Aufsichtsbehörde genehmigte mit Schreiben vom 19.03.2014 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2014.

In der Zeit vom 04. April bis zum 17. April 2014 lag der Haushaltsplan öffentlich aus. Die Satzung trat somit nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Auslegungsfrist am 18. April 2014 rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist waren die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO zu beachten.

Eine stichprobenartige Durchsicht in Frage kommender Aufwandspositionen ergab keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Regelungen.

5.2 Einhaltung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan 2014 der Stadt Oestrich-Winkel legt ab Seite 12 im Produktbereichsplan folgende Produktbereiche/Teilhaushalte fest:

- Produktbereich 01 – Innere Verwaltung
- Produktbereich 02 – Sicherheit und Ordnung
- Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben
- Produktbereich 04 – Kultur und Wissenschaft
- Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Produktbereich 08 – Sportförderung
- Produktbereich 09 – Räumliche Planung und Entwicklung
- Produktbereich 10 – Bauen und Wohnen
- Produktbereich 11 – Ver- und Entsorgung
- Produktbereich 12 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
- Produktbereich 13 – Natur- und Landschaftspflege
- Produktbereich 14 – Umweltschutz
- Produktbereich 15 – Wirtschaft und Tourismus
- Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Diese Teilhaushalte sind in Produktgruppen, Produkte und Kostenstellen weiter untergliedert.

Die Stadt Oestrich-Winkel druckt auf Seite 21 im Vorbericht zum Haushaltsplan 2014 unter der Überschrift „Budget, Deckungs- und Übertragungsvermerke“ für die Budgets die gesetzlichen Regelungen ab. Sie werden damit Bestandteil des Haushaltsplanes und finden Anwendung.

Dieser Regelungsumfang bestand auch schon in den Vorjahren, daher wird an dieser Stelle auf eine erneute Ausführung verzichtet und auf die Darstellung im Prüfungsbericht 2013 verwiesen.

Laut Auskunft der Verwaltung wurden keine Haushaltsansätze aus der Ergebnisrechnung, trotz Übertragungsvermerk, übertragen.

Die Stadt Oestrich-Winkel hat unter Ziffer 5.2.6 des Rechenschaftsberichtes die Plan-Ist-Abweichungen der Ergebnis- und Finanzrechnung abgebildet. Unter Ziffer 5.2.7 werden die Abweichungen auf die einzelnen Produktbereiche aufgeteilt dargestellt. Hierbei werden Gründe für die Abweichung budgetscharf aufgeführt. Es wird jedoch leider keine Aussage hinsichtlich der sich evtl. ergebenden Haushaltsüberschreitungen nach § 100 HGO getroffen.

Eine Genehmigung der in der Ergebnisrechnung entstandenen Haushaltsüberschreitungen durch die zuständigen Gremien erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt nicht.

Dem Rechenschaftsbericht sind unter Punkt 5.2.2 ff Kennzahlen zur Vermögenslage angefügt. Hierbei wird auf anerkannte Kennziffern aus dem kaufmännischen Bereich zurückgegriffen. Auf unsere Anmerkungen zu den Kennzahlen im Prüfungsbericht 2013 wird an dieser Stelle verwiesen.

5.3 Einhaltung Kassenkreditrahmen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 12.500.000,00 € festgesetzt.

Zum Jahresabschluss belief sich der Kassenkreditbestand auf 12.100.000,00 €. Der in der Haushaltssatzung vorgegebene Kassenkreditrahmen wurde damit eingehalten. Auch im Laufe des Haushaltsjahres 2014 wurde der Kassenkreditrahmen nach unseren Erkenntnissen nicht überschritten.

Die Einhaltung des Kassenkreditrahmens ist auch Gegenstand der unterjährig durchzuführenden Kassenprüfungen. Bei beiden Kassenprüfungen wurde der Rahmen nicht überschritten.

5.4 Einhaltung Sperrvermerke

Die Stadt hat im Haushaltsjahr 2014 Sperrvermerke gemäß Hinweis Nr.5 zu § 17 GemHVO angebracht. Hierbei handelt es sich um folgende Investitionsmaßnahmen:

5412-1405 Portalkran 50.000,00 € und 4241-1201 Sportpl. Hallgarten Kunstrasen 270.000,00 €
Für beide Maßnahmen hat sich die Stadtverordnetenversammlung die Freigabe vorbehalten.

Für den Portalkran wurden in 2014 Mittel in geringfügigem Umfang für grundlegende Planungsleistungen verwendet. Ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung lag hierfür nicht vor.

Im Haushaltsjahr 2014 wurden für den Kunstrasenplatz in Hallgarten keine Mittel verwendet. Die Mittel wurden durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.01.2015 freigegeben.

5.5 Einhaltung Kreditermächtigungen

Abwicklung Kreditermächtigung	
Kreditermächtigung Haushaltssatzung 2014	400.057,00 €
+ Kreditermächtigung aus Vorjahren (2012 u. 2013)	1.101.858,78 €
= Kreditermächtigung Berichtsjahr insgesamt	1.501.915,78 €
- Kreditaufnahme vom Kreditmarkt im Haushaltsjahr 2014	0,00 €
Kreditaufnahme für Umschuldung (nachrichtlich)	0,00 €
- Kreditaufnahme hessischer Investitionsfonds	0,00 €
Kreditübernahme aus Flurbereinigung (nachrichtlich)	0,00 €
- Sonstige Kreditaufnahme Konjunkturprogramm (KIP)	0,00 €
= verbleibende Kreditermächtigung	1.501.915,78 €
Übertrag Kreditermächtigung in das Folgejahr	1.034.116,00 €
= nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung (2012)	467.799,78 €

Somit ist die restliche Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2012 nicht in Anspruch genommen worden und mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 verfallen (rd. 468 T€). Da im Haushaltsjahr 2014 keine Darlehensaufnahmen erfolgt sind, wurde die Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2013 in das Haushaltsjahr 2015 übertragen (rd. 634 T€). Sie ist - da auch in 2015 keine Darlehensaufnahmen erfolgt sind - mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2015 ebenfalls verfallen.

Die sich daraus grundsätzlich ergebende Finanzierungsproblematik von Investitionen wurde mit der Kämmerei eingehend erörtert. Die Systematik der Veranschlagung der Investitionen und Kredite sollte dahingehend verändert werden, dass die vollständige Finanzierung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen sichergestellt ist.

Die Nettoneuverschuldung gemäß den Daten der Finanzbuchhaltung stellt sich im Haushaltsjahr 2014 wie folgt dar (zu Vergleichszwecken ist der Vorjahreswert beigefügt):

	31.12.2014	31.12.2013
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und der Begebung von Anleihen	0,00 €	0,00 €
./. Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und Anleihen	763.663,22 €	694.418,28 €
Nettoneuverschuldung	- 763.663,22 €	- 694.418,28 €

Eine Nettoneuverschuldung aus Investitionskrediten ist insofern im Berichtsjahr nicht eingetreten. Die Abweichung zu der Finanzrechnung resultiert aus der zusätzlichen Darstellung der Abwicklung der Kassenkredite. Diese sind zukünftig unter den haushaltsunwirksamen Zahlungen darzustellen.

5.6 Einhaltung Schutzschirmvereinbarung

Die Einhaltung der Schutzschirmvereinbarung wird durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls überwacht. Daher werden wir im Prüfungsverfahren nicht in jedem Jahr die Prüfungshandlungen vornehmen.

Wir verweisen auf die Ausführungen im Prüfungsbericht 2013, die sich in ihrer Auswirkung auch im Jahresabschluss 2014 widerspiegeln.

6. Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 112 Abs. 3 und 4 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und um einen Anhang sowie Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten und über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen zu ergänzen. § 52 GemHVO erweitert die beizufügenden Übersichten um eine Rückstellungsübersicht.

6.1 Anhang und Rechenschaftsbericht

Die Verwaltung hat dem Jahresabschluss 2014 einen ausführlichen Anhang und einen Rechenschaftsbericht beigefügt.

Im Anhang werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zutreffend dargestellt und die Bilanzpositionen im Einzelnen erläutert. Für den Aufbau und Inhalt des Anhangs ist § 112 Abs. 4 Ziff. 1 HGO i.V.m. § 50 GemHVO maßgebend.

Er enthält – neben der Angabe der für die Erstellung des Jahresabschlusses zu Grunde gelegten Rechtsvorgaben und Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze – umfangreiche Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen sowie zu den maßgeblichen Abweichungen in der Ergebnisrechnung. Die Angaben entsprechen den jeweiligen Jahresabschlusswerten.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Entwicklung des Geschäftsverlaufes nach dem 31.12.2014 geht der Rechenschaftsbericht auf die Ertrags- und Aufwandsentwicklung sowie auf Risiken der Folgejahre ein.

Die Ausführungen vermitteln insgesamt eine zutreffende Einschätzung der Lage der Stadt Oestrich-Winkel.

Entwicklungsmöglichkeiten wurden in den vorhergehenden Passagen des Berichtes aufgezeigt und mit der Kämmerei besprochen.

6.2 Übersichten zum Jahresabschluss

§ 52 GemHVO beinhaltet die Anforderungen an die dem Jahresabschluss beizufügende Anlagen-, Verbindlichkeiten- und Rückstellungsübersicht.

Nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 HGO sind dem Jahresabschluss zusätzlich eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die vorgenannten Übersichten sind dem Anhang zum Jahresabschluss im Wesentlichen beigelegt. Sie entsprechen grundsätzlich den jeweiligen Mustern der GemHVO.

Wie im Vorjahr 2013 handelt es sich bei der Forderungs- und der Verbindlichkeitenübersicht um eine reine Jahresbetrachtung. Ein Vergleich zu den Vorjahreswerten wird nicht aufgezeigt. Eine entsprechende Ergänzung würde der Verständlichkeit und Aussagekraft der Übersichten künftig dienlich sein.

Es ist zudem festzustellen, dass die Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2014 keine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen vorgelegt hat, dies könnte dem Umstand geschuldet sein, dass keine Haushaltsermächtigungen übertragen wurden. Ein Hinweis im Rechenschaftsbericht würde ausreichen, um die Anforderung zu erfüllen.

7. Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)

Die Prüfung des internen Kontrollsystems wurde bei diesem zusammengefassten Prüfungsverfahren jahresübergreifend betrachtet. Dieser Prüfungspunkt wird daher in unserem Bericht zum Jahresabschluss 2017 behandelt.